

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. April 2025

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	53
Akbulut, Gökay (Die Linke)	92	Lamely, Pierre (AfD)	9
Balten, Adam (AfD)	75, 89, 90	Latendorf, Ina (Die Linke)	62
Baum, Christina, Dr. (AfD)	50	Lay, Caren (Die Linke)	18, 93, 94
Beck, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15	Lensing, Sascha (AfD)	39, 40
Bleck, Andreas (AfD)	2, 3, 4, 5	Matzerath, Markus (AfD)	41, 70
Brandner, Stephan (AfD)	16, 22, 23	Minich, Sergej (AfD)	42, 71, 72, 73
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59, 60	Moosdorf, Matthias (AfD)	54
Dietz, Thomas (AfD)	6, 7, 24, 51, 76	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	43, 44, 45
Donth, Michael (CDU/CSU)	81, 82	Naujok, Edgar (AfD)	46, 91
Eißing, Mandy (Die Linke)	25	Oster, Josef (CDU/CSU)	86
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83	Pellmann, Sören (Die Linke)	19
Gohlke, Nicole (Die Linke)	8	Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	80
Gottschalk, Kay (AfD)	66, 67, 68, 84, 85	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	87
Gürpinar, Ates (Die Linke)	77, 78, 79	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Höchst, Nicole (AfD)	26, 27, 28, 69	Protschka, Stephan (AfD)	63
Holm, Leif-Erik (AfD)	29, 30, 31, 32	Rainer, Alois (CDU/CSU)	10
Janich, Steffen (AfD)	33	Sassenrath, Carl-Philipp (CDU/CSU)	88
Köstering, Jan (Die Linke)	17, 34, 35, 52	Schattner, Bernd (AfD)	11, 12, 20, 55
Komning, Enrico (AfD)	36, 37, 38	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	47, 48
		Schmidt, Julian (AfD)	13, 14, 64, 65
		Schröder, Stefan (AfD)	21, 49, 56
		Springer, René (AfD)	57, 74

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1	Komning, Enrico (AfD)	27, 28
		Lensing, Sascha (AfD)	29, 30
		Matzerath, Markus (AfD)	31
		Minich, Sergej (AfD)	31
		Münzenmaier, Sebastian (AfD)	32, 33
		Naujok, Edgar (AfD)	33
		Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	34
		Schröder, Stefan (AfD)	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz			
Bleck, Andreas (AfD)	1, 2, 4	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Dietz, Thomas (AfD)	5	Baum, Christina, Dr. (AfD)	35
Gohlke, Nicole (Die Linke)	6	Dietz, Thomas (AfD)	35
Lamely, Pierre (AfD)	7	Köstering, Jan (Die Linke)	35
Rainer, Alois (CDU/CSU)	8	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	36
Schattner, Bernd (AfD)	8, 9	Moosdorf, Matthias (AfD)	36
Schmidt, Julian (AfD)	9, 10	Schattner, Bernd (AfD)	37
		Schröder, Stefan (AfD)	37
		Springer, René (AfD)	38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Beck, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Brandner, Stephan (AfD)	10	Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40
Köstering, Jan (Die Linke)	11	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Lay, Caren (Die Linke)	12	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Pellmann, Sören (Die Linke)	13	Latendorf, Ina (Die Linke)	41
Schattner, Bernd (AfD)	13	Protschka, Stephan (AfD)	42
Schröder, Stefan (AfD)	14	Schmidt, Julian (AfD)	42, 43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat			
Brandner, Stephan (AfD)	15		
Dietz, Thomas (AfD)	16		
EiBing, Mandy (Die Linke)	16		
Höchst, Nicole (AfD)	17, 21		
Holm, Leif-Erik (AfD)	21, 22, 24		
Janich, Steffen (AfD)	26		
Köstering, Jan (Die Linke)	26, 27		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Gottschalk, Kay (AfD)	44, 45
Höchst, Nicole (AfD)	45
Matzerath, Markus (AfD)	46
Minich, Sergej (AfD)	46, 47
Springer, René (AfD)	47
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Balten, Adam (AfD)	48
Dietz, Thomas (AfD)	49
Gürpinar, Ates (Die Linke)	50, 51, 54
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	54
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Donth, Michael (CDU/CSU)	55, 56
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Gottschalk, Kay (AfD)	58
Oster, Josef (CDU/CSU)	59
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	59
Sassenrath, Carl-Philipp (CDU/CSU)	60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Balten, Adam (AfD)	60, 61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Naujok, Edgar (AfD)	62
Akbulut, Gökay (Die Linke)	62
Lay, Caren (Die Linke)	68, 69

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU) Wie und in welchem Umfang plant die Bundesregierung sich auf nationaler und europäischer Ebene für Radio Free Europe/Radio Liberty einzusetzen, sollte die US-Regierung – wie ursprünglich geplant, aber gerichtlich vorerst widerrufen – dem Sender die Finanzierung und politische Unterstützung entziehen?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 8. April 2025

Die Bundesregierung sieht diese Entwicklungen mit Sorge. Radio Free Europe (RFE) ist ein US-amerikanischer Sender mit Sitz in Wilmington, Delaware, USA (Hauptgeschäftsstelle Prag, Tschechische Republik), dessen Finanzierung (Gesamtbudget im Jahr 2024: 142,2 Mio. US-Dollar) die gegenwärtige US-Regierung einzustellen erwägt. RFE war über Jahrzehnte Amerikas Stimme der Freiheit und Demokratie, besonders in den Ländern Osteuropas.

Sollte die US-Regierung die Finanzierung stoppen, entstünde in diesen Ländern eine Lücke in der Berichterstattung. Derzeit befindet sich die Bundesregierung zum weiteren Vorgehen im Austausch mit den europäischen Partnern und der EU-Kommission, und die Deutsche Welle entwickelt im Kontakt mit France Médias Monde und der BBC-Vorschläge.

Die Entscheidungsprozesse innerhalb der Bundesregierung sind noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

2. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass das Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WiSiG) regelmäßig überprüft und an aktuelle Herausforderungen angepasst wird?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 7. April 2025

Die Überprüfung von Gesetzen ist Gegenstand regulärer und fortlaufender Verwaltungspraxis. Aufgrund der Gesetzeskonzeption ist die Umsetzbarkeit von Maßnahmen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WiSiG), etwa durch die zeitgemäße Auslegung von Rechtsbegriffen, grundsätzlich jederzeit gewährleistet.

3. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um das Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WiSiG) an neue Bedrohungsszenarien wie Cyberangriffe, hybride Kriegsführung und pandemische Ereignisse anzupassen und damit die wirtschaftliche Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 7. April 2025**

Überlegungen zur Modernisierung des Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WiSiG) und weiterer gesetzlicher Regelungen sind Gegenstand fortlaufender ressortübergreifender Beratungen. Soweit die genannten Bedrohungsszenarien Gesetzesanpassungen erforderlich machen, wird dies berücksichtigt.

4. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Abhängigkeit Deutschlands von globalen Lieferketten bei kritischen Gütern, insbesondere in den Bereichen Energie, Arzneimittel und Technologie, zu reduzieren und die nationale Produktion zu stärken?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. April 2025**

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch Diversifizierung und die Stärkung inländischer Produktion kritische Abhängigkeiten zu reduzieren. Beispielhaft zu nennen sind hier: die Mikroelektronik, Batteriezellen, Arzneimittel und Transformationstechnologien.

Die Europäische Union hat mit dem Europäischen Chip-Gesetz (ECA) ein starkes Instrument geschaffen, um die europäische Mikroelektronikbranche zu fördern. Gleichzeitig existiert mit dem Important Project of Common European Interest (IPCEI) ein Werkzeug, das von den Mitgliedstaaten bereits genutzt wird, um Innovationen in der Mikroelektronik in die erste gewerbliche Nutzung zu bringen. Dadurch wird langfristig in diese Branche investiert.

Deutschland nutzt beide Instrumente bisher erfolgreich, um die nationale Halbleiterbranche zu stärken und einen Beitrag zur Reduzierung von Abhängigkeiten zu leisten: Derzeit sind insg. ca. 9 Mrd. Euro an öffentlichen Mitteln zur Förderung der ansässigen Halbleiterindustrie vorgesehen: ca. 4 Mrd. Euro für das IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien und weitere circa 5 Mrd. Euro für ein Projekt im Rahmen des ECA. Dies hebelt insgesamt mindestens ca. 20 Mrd. Euro an Investitionen in Deutschland. Weitere 3 Mrd. Euro sind für weitere Vorhaben im Rahmen des ECA deutscher Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Mikroelektronik beabsichtigt.

Seit der Auflage des ersten Programms zur Förderung der Batteriezellfertigung bemüht sich die Bundesregierung, die Fertigung von Batterien als wichtiges Element der neuen elektromobilen Wertschöpfung in Deutschland anzusiedeln. Batterien sind zudem ein wesentliches Ele-

ment neuer Wertschöpfung und Beschäftigung in Deutschland bei der notwendigen Umstellung auf erneuerbare Energien. Als beihilferechtlicher Rahmen kann ein „wichtiges Vorhaben von gemeinsamen Europäischen Interesse IPCEI“ dienen. Eine Förderung ist auch möglich auf der Basis des Beihilferahmens „temporary crisis and transition framework TCTF“. Zusätzlich hat die Bundesregierung jeweils ein Forschungsförderprogramm zur Qualifizierung von Fachkräften im Batteriebereich sowie zu Rohstoffen und Nachhaltigkeit bei Batterien aufgelegt. Die Aktivitäten werden mit der neuen Bundesregierung fortgesetzt.

Die im November 2023 beschlossene Nationale Pharmastrategie der Bundesregierung wird zügig umgesetzt, um die Standortattraktivität Deutschlands für die Pharmaindustrie zu stärken. Zentrale Meilensteine und Ergebnisse sind das Medizinforschungsgesetz sowie die Unterstützung der Erarbeitung eines EU Critical Medicines Acts.

Die Pharmabranche investiert intensiv in Deutschland. Zu nennen sind u. a. die Milliardeninvestitionen von Eli Lilly (2,3 Mrd. Euro) in Alzey, von Roche (1,4 Mrd. Euro), Daiichi-Sankyo (1 Mrd. Euro) in Pfaffenhofen. Nicht zuletzt gab es jedoch auch in vielen weiteren Pharmaunternehmen in Deutschland Investitionen, die in Summe das Wachstum der Branche in Deutschland erheblich befeuerten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz steht zudem mit der Pharma-Industrie in engem Austausch – sowohl anlassbezogen als auch über das in der letzten Legislatur von Bundesminister Dr. Habeck initiierte Dialogformat „Round Table Gesundheitswirtschaft“.

Die Bundesregierung begrüßt den am 11. März 2025 vorgestellten Entwurf des EU Critical Medicines Act und das damit verbundene Ziel, die Vulnerabilität von Lieferketten bei kritischen Arzneimitteln zu adressieren und die Liefersicherheit und Verfügbarkeit dieser Arzneimittel zu verbessern. Der Entwurf wird derzeit durch die Bundesregierung geprüft. Der Critical Medicines Act berücksichtigt die Ergebnisse der durch die Europäische Kommission initiierten Critical Medicines Alliance. In diese hatte sich die Bundesregierung im Vorfeld aktiv eingebracht. Dabei hat sich die Bundesregierung insbesondere dafür eingesetzt, Maßnahmen zur Diversifizierung von Lieferketten und der Stärkung des EU-Produktionsstandortes für kritische Arzneimittel aufzunehmen.

In die Abstimmung des Critical Medicines Acts in Brüssel bringt sich die Bundesregierung dahingehend ein, effektive, kosteneffiziente und bürokratiearme Politikinstrumente zur Verbesserung der Versorgungssicherheit einzuführen.

In Bezug auf die Investitionsförderung zur Stärkung der nationalen Produktion bei Transformationstechnologien hat die Bundesregierung bereits verschiedene Maßnahmen basierend auf dem besonderen Beihilferahmen der EU-Kommission, konkret dem erweiterten „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels“ (TCTF), umgesetzt. Dieser ermöglicht durch die Regelungen in Abschnitt 2.8 (Randnummern 85 und 86) Investitionen in Sektoren, die für die Energiewende und den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.

Im Detail wurden die Fördermöglichkeiten basierend auf der BKR Bundesregelung in folgenden Programmen ausgeweitet:

1. Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW – je nach regionaler Struktur- schwäche am Investitionsstandort, Unternehmensgröße und Form der gewährten Beihilfe bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten für Investitionsvorhaben im Fördergebiet, Umsetzung in der jeweiligen Landeszuständigkeit
2. Förderung im Bundesprogramm zur Stärkung der Transformations- dynamik und des Aufbruchs in den Revieren und an den Kohlekraft- werksstandorten (STARK). Die STARK-Förderrichtlinie wurde über- arbeitet. Mit der Novelle können Investitionen in den Auf- und Ausbau industrieller Produktionskapazitäten entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Transformationstechnologien in den Kohle- regionen gefördert werden (bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kos- ten für Investitionsvorhaben in Braunkohleregionen; maximal 200 Mio. Euro Fördersumme in C-Fördergebieten.)

Zusätzlich fördert die KfW mit ihrem Eigenmittelprogramm „Klima- schutzoffensive für Unternehmen“ und dem seit April diesen Jahres neu aufgelegten Modul A+Investitionen in die Herstellung von Batterien, Solarpaneelen, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseuren und Aus- rüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ (CCUS) mit einem zinsgünstigen Darlehen. Als Eigenmittelprogramm wird es ohne zusätzliche Förderung des Bundes umgesetzt.

Auf europäischer Ebene ist die Verordnung (EU) 2024/1725 zur Schaf- fung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien (Net-Zero In- dustry Act – NZIA) am 14. Juni 2024 in Kraft getreten. Der NZIA hat u. a. das Ziel, bestehende dominante Abhängigkeiten in Lieferketten zu reduzieren, Lieferketten zu diversifizieren und europäische Produktion von Netto-Null-Technologien zu stärken. Dazu sind auch nachfrageseite- ge Maßnahmen vorgesehen. So sollen für 30 Prozent oder 6 Gigawatt des EE-Auktionsvolumens Resilienz- und Nachhaltigkeitskriterien Be- rücksichtigung finden (Artikel 26 NZIA). Diese Anforderungen gelten ab dem 30. Dezember 2025; Deutschland muss also ab dem Jahr 2026 solche Auktionen durchführen. Vor einer nationalen Umsetzung muss zunächst die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte erlas- sen, die die näheren Details zur Umsetzung und Ausgestaltung regeln werden.

5. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie plant die Bundesregierung, die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Wirtschafts- sicherstellungsgesetzes (WiSiG) sicherzustellen, um im Krisenfall handlungsfähig zu bleiben und die wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 7. April 2025

Die Finanzierung von finanzwirksamen Maßnahmen der Bundesregie- rung erfolgt im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts. Das gilt auch für

auf Basis des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes (WiSiG) veranlasste Maßnahmen.

6. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Export bzw. die Entsorgung von Teilen der in Deutschland zurückgebauten Windkraftanlagen ins Ausland, und welche zollrechtlichen Angaben müssen von Behörden erhoben werden, wenn Teile von zurückgebauten Windkraftanlagen ins Nicht-EU Ausland exportiert bzw. verschifft werden sollen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. April 2025**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über den Umfang von zurückgebauten Windenergieanlagen oder der Komponenten vor, die ins Ausland exportiert wurden. Für die Ausfuhr von Teilen zurückgebauter Windkraftanlagen in Drittländer sind grundsätzlich die Förmlichkeiten des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens gemäß Artikel 269 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 einzuhalten. Insbesondere muss die Ausfuhranmeldung den Datenanforderungen des § 12 Absatz 3 Satz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie des Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 entsprechen. Eine Überlassung der Waren ins Ausfuhrverfahren darf nur erfolgen, sofern etwaige Beschränkungen geprüft wurden und für die Waren keine Verbote gelten. Diese können sich sowohl aus nationalem wie auch aus europäischem Recht ergeben. Beispielsweise sind, sofern es sich bei der „Entsorgung von Teilen der in Deutschland zurückgebauten Windkraftanlagen ins Ausland“ um zur Beseitigung oder Verwertung bestimmte Abfälle im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmungen handeln sollte, im Rahmen der Zollabfertigung die nach der EU-Abfallverbringungsverordnung [Verordnung (EU) 2024/1157] vorgesehenen abfallrechtlichen Dokumente anzugeben.

7. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie entwickelte sich der Import/Export-Saldo bei der Stromerzeugung in Deutschland im Vergleich von 2023 zu 2024 (ausgewiesen in Gigawattstunden und Euro), sowie außerdem im Vergleich des ersten Quartals 2024 mit dem ersten Quartal 2025 (ausgewiesen in Gigawattstunden und Euro)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. April 2025**

Die Entwicklung des Stromaußenhandels Deutschlands und daraus resultierende Zahlungsströme folgen dem gesamteuropäischen, stündlichen Zusammenspiel aus Angebot und Nachfrage. Die grenzüberschreitende Marktkopplung ermöglicht, dass Strom im europäischen Verbund immer dort erzeugt wird, wo dies am günstigsten möglich ist. Deutschland und die anderen europäischen Länder können so wechselseitig von den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen profitieren.

Ein funktionierender Strombinnenmarkt ist damit auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher wichtig. Denn ohne Stromimporte würde Deutschland den Strom in eigenen fossilen Kraftwerken zu höheren Kosten und mit höheren CO₂-Emissionen produzieren. Der Stromhandel schafft somit Wohlfahrt.

Eine Zunahme von Stromimporten ist vor diesem Hintergrund keineswegs ein Zeichen für eine Stromknappheit in Deutschland, vielmehr belegt sie den gut funktionierenden europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt. Außenhandelsdaten erlauben zudem keine Aussage über die Versorgungssicherheit oder die Verfügbarkeit von Kraftwerken in Deutschland.

In der folgenden Tabelle sind die Stromimporte, -exporte und -nettoimporte der deutsch-luxemburgischen Gebotszone in Terawattstunden und die Ausgaben und Erlöse hierfür in Millionen Euro für den angefragten Zeitraum dargestellt. Die zugrundeliegenden Daten wurden der öffentlich zugänglichen ENTSO-E Transparency Plattform entnommen. Zur Berechnung der Zahlungsströme wurden die stündlich saldierten Handelsflüsse je Gebotszone mit den stündlichen Day-Ahead-Preisen der deutsch-luxemburgischen Gebotszone multipliziert. Dabei handelt es sich um eine synthetisch konstruierte Zahl, weil die tatsächlichen durch den Außenhandel induzierten Zahlungsströme statistisch nicht erfasst werden. So weichen die Preise langfristiger Handelsgeschäfte typischerweise von den Day-Ahead-Preisen im Spotmarkt ab. Die hier vorgenommene Kostenkalkulation ist daher lediglich eine Näherung an die tatsächlichen Kosten der Strom austausche.

	Strommengen in Terawattstunden			Werte in Millionen Euro		
	Importe	Exporte	Nettoimport	Importausgaben	Export Erlöse	Differenz
2023	54,1	42,3	11,7	5.747,8	3.458,5	2.289,3
2024	66,6	38,3	28,3	6.028,6	2.298,0	3.730,7
2024 Q1	12,7	11,9	0,9	947,9	680,2	267,7
2025 Q1	16,0	12,0	4,0	1.986,9	1.146,1	840,8

Die Zahlen zeigen, dass Deutschland im Jahr 2024 einen Nettoimport von 28,3 Terawattstunden ausweist, was knapp 5 Prozent des Bruttostromverbrauchs entspricht. Zum Vergleich: Die Importquoten von Steinkohle, Mineralöl und Erdgas lagen im Jahr 2023 bei 100 Prozent, 98 Prozent und 95 Prozent.

8. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (Die Linke) Wie viele Filialen der Deutschen Post AG in Eigen- oder Fremdbetrieb wurden seit 2018 in Bayern dauerhaft geschlossen, und für wie viele Filialen ist ein dauerhafter Weiterbetrieb nicht gesichert (bitte auch angeben, für wie viele Filialen davon eine Schließung beschlossen ist)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 9. April 2025

Die Anzahl der Postfilialen der Deutschen Post AG in Bayern hat sich nach Kenntnis der Bundesnetzagentur (BNetzA) zwischen 2018 und 2024 wie folgt entwickelt:

	2018	2019	2002	2021	2022	2023	2042
Anzahl der Filialen	2.225	2.219	2.233	2.257	2.241	2.282	2.275
– davon eigenbetriebene Filialen	159	139	151	159	165	174	178
– davon fremdbetriebene Filialen	2.066	2.080	2.082	2.098	2.076	2.108	2.097

Die Anzahl von Filialschließungen wird von der BNetzA nicht erfasst. Informationen dazu, für wie viele Postfilialen ein dauerhafter Weiterbetrieb nicht gesichert ist oder für wie viele Postfilialen eine Schließung beschlossen ist, liegen der BNetzA nicht vor. Der Betrieb der Postfilialen liegt in der Verantwortung der Deutschen Post AG. Schließt eine Postfiliale an einem Ort, an dem nach den postgesetzlichen Vorgaben eine Postfiliale zu betreiben ist, muss die Deutsche Post AG an diesem Ort eine neue Postfiliale unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Vorgaben einrichten.

Mit dem neuen Postgesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) wurde ein Instrumentarium für die BNetzA geschaffen, mit dem die Einhaltung der Universaldienstvorgaben in Zukunft besser kontrolliert und durchgesetzt werden kann. Konkret kann die BNetzA im Falle von Vakanzen den Betrieb einer Postfiliale anordnen und gegebenenfalls mit Zwangsmitteln durchsetzen. Um die Versorgung gerade auch im Falle von Standortvakanzen sicherzustellen, wird durch das neue Postgesetz zudem die Anerkennung von barrierefreien und ohne eigenes technisches Gerät nutzbaren automatisierten Stationen im Universaldienst ermöglicht. Bei der Zulassung solcher Stationen hat die Bundesnetzagentur die betroffenen Kommunen einzubinden und auf die flächendeckende Verfügbarkeit von Filialen – insbesondere im ländlichen Raum – zu achten.

9. Abgeordneter
Pierre Lamely
(AfD)

War das Zeigen des als geheim bezeichneten Dokuments mit den Gegenzoll-Maßnahmen der EU durch Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck während der Pressekonferenz am 3. April 2025, bei der er laut BILD Online (Quelle: <https://m.bild.de/politik/inland/habeck-haelt-geheime-eu-liste-in-kamera-ich-darf-ihnen-das-noch-gar-nicht-zeigen-67ee4adf6b504b6e7556404e>) selbst erklärte „Ich darf Ihnen das noch gar nicht zeigen“, mit der EU-Kommission und anderen EU-Mitgliedstaaten abgestimmt, und falls nein, welche Konsequenzen sind aufgrund dieser möglichen Verletzung der Vertraulichkeit zu erwarten?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 10. April 2025**

Es handelte sich bei der von Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck während der Pressekonferenz am 3. April vorgezeigten Liste um eine Produktliste, die seit dem 12. März öffentlich unter folgendem Link einsehbar ist: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_740. Geheimhaltungsvorgaben wurden nicht verletzt.

10. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Wann soll nach Kenntnis der Bundesregierung die beihilferechtliche Genehmigung des Solarpakets I sowie des Biogas-Pakets durch die EU-Kommission erteilt werden, und inwieweit stellt die EU-Kommission eine positive beihilferechtliche Entscheidung unter den Vorbehalt der Einführung eines Abschöpfungsmechanismus für alle Neuanlagen, die zukünftig in einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten (sog. „clawback“)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 11. April 2025**

Die Beihilfegenehmigung für das Solarpaket durch die EU-Kommission hat für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) höchste Priorität. Die Bundesregierung hat intensive Gespräche mit der Europäischen Kommission zur Beihilfegenehmigung für das Solarpaket geführt. Kern der Gespräche war zuletzt die Frage, zu welchem Zeitpunkt das EU-Recht vorschreibt, eine Rückforderungsklausel einzuführen, da die entsprechende Verpflichtung zur Einführung zweiseitiger Differenzverträge aus dem EU-Strommarktdesignpaket (EMD) erst ab Mitte 2027 greift.

Das BMWK erarbeitet derzeit konkrete Handlungsmöglichkeiten für die neue Bundesregierung. Hierzu gehört auch eine mögliche rechtliche Umsetzung einer Rückforderungsklausel im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Auch zum Biogas-Paket steht das BMWK bereits in Kontakt mit der Europäischen Kommission. Eine Aussage dazu, wann die Genehmigung vorliegen wird, kann derzeit schon deshalb nicht getroffen werden, weil die Europäische Kommission Herrin des Verfahrens ist. Das BMWK setzt sich dafür ein, dass die Genehmigung möglichst bald erteilt wird.

11. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung, Kenntnis davon, welche Folgen die Zollpolitik der USA auf die deutsche Wirtschaft hat?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 7. April 2025**

Die Bundesregierung beobachtet die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der US-Zollpolitik auf die deutsche Wirtschaft sehr genau.

Angesichts der Exportorientierung vieler deutscher Unternehmen sowie deren engen Handels- und Produktionsverflechtung mit Unternehmen aus den USA sind im Falle von merklichen US-Zollerhöhungen spürbare direkte und indirekte negative Auswirkungen auf die deutsche Außen- und Gesamtwirtschaft zu erwarten.

Die Folgen der Ankündigungen der US-Regierung zur US-Zollpolitik in der letzten Woche und deren Antworten werden derzeit ausgewertet.

12. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Welche Gegenmaßnahmen zieht die Bundesregierung gegen die Zollpolitik der USA in Betracht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. April 2025**

Die Bundesregierung versteht die Frage dahingehend, dass mit der „Zollpolitik der USA“ die seitens der neuen US-Administration angekündigte oder bereits eingeführte Erhebung von Zöllen zusätzlich zu den bereits seit Jahren und Jahrzehnten von den USA erhobenen Zöllen gemeint ist. Dies betrifft eine Reihe von Maßnahmen der USA, nicht nur gegenüber der EU, sondern auch gegenüber anderen Drittstaaten. Der endgültige sachliche Geltungsbereich der Zölle und die Rechtsgrundlagen sind noch unbekannt.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass Deutschland eine offene Volkswirtschaft mit vielen Unternehmen ist, für die der Außenhandel hohe Bedeutung hat. Die Bundesregierung setzt sich daher für freien, fairen und regelgebundenen internationalen Handel ein.

Die Bundesregierung stimmt sich zu Fragen des internationalen Handels wegen der ausschließlichen Kompetenz der EU eng mit der EU-Kommission sowie den Mitgliedstaaten ab – somit auch zu etwaigen Zollerhöhungen in Drittstaaten sowie möglichen Gegenreaktionen darauf. Zu den zuletzt diskutierten Gegenmaßnahmen der EU hat die Europäische Kommission am 12. März eine Pressemitteilung veröffentlicht: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_740.

13. Abgeordneter **Julian Schmidt** (AfD) Wie viele Hektar landwirtschaftliche Flächen bzw. ehemals landwirtschaftliche Flächen (bei vorheriger Umwandlung) wurden in den Jahren 2020 bis 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils mit Freiflächen-Photovoltaik (kein Agri-Photovoltaik) bebaut?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. April 2025**

Der Bundesregierung liegt diese Zahl nicht vor. Insgesamt beträgt die Flächeninanspruchnahme aller bis Ende 2024 installierten Photovoltaik-Freiflächenanlagen inklusive Agri-PV-Anlagen in Deutschland rund 45.200 Hektar. Mit gut 15.200 Hektar entfällt der größte Teil auf Ackerflächen, gefolgt von Konversionsflächen mit rund 12.200 Hektar, Seitenrandstreifen mit etwa 5.090 Hektar und Grünland mit ca. 2.360 Hektar.

14. Abgeordneter
Julian Schmidt
(AfD)
- Auf wie vielen Hektar landwirtschaftlicher Fläche bzw. ehemals landwirtschaftlicher Fläche (bei vorheriger Umwandlung) befanden sich im Jahre 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung Freiflächen-Photovoltaik Anlagen (kein Agri-Photovoltaik) in Planung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. April 2025**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu in Planung befindlichen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

15. Abgeordnete
Katharina Beck
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind die Haushaltswirkungen bei einer Absenkung der Körperschaftsteuer von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 7. April 2025**

Eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 15 Prozent auf 10 Prozent würde im Veranlagungsjahr 2026 unter der Annahme einer annähernd gleichbleibenden wirtschaftlichen Entwicklung rechnerisch zu Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer und beim Solidaritätszuschlag von rund 21 Mrd. Euro führen.

16. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- In welcher Höhe wurde die Deutsche Parlamentarische Gesellschaft seit dem Jahr 2015 durch die Bundesregierung jährlich direkt finanziell gefördert, und wie hoch war der jährliche geldwerte Vorteil, der sich für die Deutsche Parlamentarische Gesellschaft aufgrund der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten und Inventar in der bundeseigenen Liegenschaft ehemaliges Reichstagspräsidentenpalais in Berlin seit dem Jahr 2015 ergeben hat (vgl. Bundeshaushaltsplan 2025, Einzelplan 02, S. 12; bitte jeweils nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. April 2025

Die Deutsche Parlamentarische Gesellschaft e. V. (DPG) wird als institutioneller Zuwendungsempfänger im Bereich des Deutschen Bundestages aus dem Bundeshaushalt, Kapitel 0212 Titel 685 12 – Förderung von Einrichtungen für parlamentarische Zwecke – gefördert. Die Höhe der jährlichen Förderung der DPG seit dem Jahr 2015 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Angaben über die Höhe eines geldwerten Vorteils durch die unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten und Inventar liegen nicht vor.

Jahr	Institutionelle Förderung Soll (in 1.000 Euro)
2015	1.671
2016	1.752
2017	1.814
2018	1.904
2019	1.999
2020	2.087
2021	2.473
2022	2.473
2023	2.499
2024	2.735
2025 (RegE)	2.735

17. Abgeordneter **Jan Köstering** (Die Linke) Wie bewertet die Bundesregierung den Zustand der Liegenschaften der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), und welchen Stand hat das „THW-Bauprogramm“ (www.bundesimmobilien.de/mit-dem-thw-bauprogramm-den-zivilschutzstaerken-8f570e03af92087d) mittlerweile erreicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. April 2025

Das Technische Hilfswerk (THW) ist über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) untergebracht und nutzt nach Angaben der BImA ca. 1.200 Gebäude im gesamten Bundesgebiet.

Die Gebäude werden durch die BImA auch im Hinblick auf ihre Integrierte Instandhaltungsstrategie hinsichtlich ihres baulichen Zustands und der energetischen Qualität regelmäßig bewertet und in ein Zustandsklassenmodell in der Bandbreite von 1 bis 6 (absteigend) sowohl für den baulichen Zustand (ZK-Bau) als auch für den energetischen Zustand (ZK-E) eingestuft.

Für die Gebäude des THW sind Zustandsabweichungen vom Gesamtbestand der BImA im ELM nicht erkennbar.

54 Prozent der THW-Gebäude befinden sich in einem guten bis sehr guten baulichen Zustand (ZK-Bau 1 und 2). Zu verbessern wäre der bau-

liche Zustand bei rund 28 Prozent der Gebäude, bei denen ein erhöhter Instandsetzungsbedarf besteht (ZK-Bau 3). Sanierungsbedürftig bzw. stark sanierungsbedürftig sind rund 16 Prozent der THW-Gebäude (ZK-Bau 4 und 5). Für die übrigen rund 2 Prozent der THW-Gebäude (ZK-Bau 6) ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzepts der BImA abzuwägen, ob die Gebäude grundinstandgesetzt, zurückgebaut und durch Neubau ersetzt oder sonstig verwertet werden sollen.

Der energetische Standard für die Gebäude im ELM wird durch die Energieeffizienzfestlegungen für Bundesgebäude (EEFB) vorgegeben und ist damit höher als der gesetzliche Standard aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Der energetische Zustand ist bei 5 Prozent der THW-Gebäude sehr gut und vorbildhaft (ZK-E 1 und 2). Rund 39 Prozent der THW-Gebäude entsprechen den Vorgaben für einen Neubau gemäß GEG 2020 und sind damit der energetischen Zustandsklasse 3 (ZK-E 3) zuzuordnen. Die hohe Anzahl dieser Gebäude liegt darin begründet, dass auch bestimmte Gebäudetypen, die keiner energetischen Verbesserung bedürfen, wie z. B. Garagengebäude, zur ZK-E 3 gezählt werden. Energetisch sanierungsbedürftig sind rund 50 Prozent der THW-Gebäude. Eine darüber hinausgehende umfassende Grundinstandsetzung oder eine Erneuerung im energetischen Sinne ist bei rund 6 Prozent der THW-Gebäude erforderlich. Dabei ist abzuwägen, ob das jeweilige Gebäude gemäß energetischem Standard EGB 55 grundinstandzusetzen, rückzubauen, durch Neubau gemäß EGB 40 zu ersetzen oder sonstig zu verwerten ist.

Das THW-Bauprogramm sieht den Neubau von bis zu 200 Ortsverbänden bis zum Jahr 2030 vor. Aktuell ist ein erster Rahmenvertrag in der Umsetzung. Dieser beinhaltet die Errichtung von 30 Neubauvorhaben für Ortsverbände in serieller Bauweise.

18. Abgeordnete **Caren Lay**
(Die Linke) Wie viele Gebäude und wie viele Wohnungen des Bundes wurden seit 2021 abgerissen (bitte Gebäude nach vormaliger Nutzungsart Wohnen, Gewerbe und sonstige auflisten; bitte abgerissene Gebäude und Wohnungen nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. April 2025

Bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) werden die erbetenen Angaben auch in der erfragten Detailtiefe nicht vorgehalten und können in der für die Beantwortung der Schriftlichen Frage vorgesehenen Frist nicht ermittelt werden.

Bei Wohnungsbauprojekten werden in Einzelfällen baufällige, unvermietbare oder unter Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht mit vertretbarem Aufwand sanierungsfähige Bestandsgebäude (wohnwirtschaftliche, dienstliche oder sonstige Gebäude (z. B. Garagen)) zurückgebaut und durch zeitgemäße Mehrfamilienhäuser ersetzt. Im Zuge von 11 Wohnungsbauprojekten erforderte die Entwicklung der Grundstücke die vorherige Beseitigung aufstehender baulicher Anlagen (2021: zwei Projekte, 2022: drei Projekte, 2023: ein Projekt, 2024: vier Projekte, 2025:

ein Projekt). Die Anzahl der so ersetzten Gebäude oder Wohnungen wird bei der BImA allerdings nicht erfasst.

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Endlagern für radioaktive Abfälle bei der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) wurden in den Jahren 2021, 2023 und 2025 je ein Gebäude, im Jahr 2022 sechs Gebäude und im Jahr 2024 zwei Gebäude auf nicht von der BImA verwalteten Liegenschaften abgerissen. Alle bundeseigenen Gebäude hatten die Nutzungsart Gewerbe.

19. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Die Linke)
- Aus welchen Gründen hat das Kuratorium der Stiftung EVZ nach Kenntnis der Bundesregierung in einem letzten Akt der 20. Wahlperiode das Aussetzen des Benennungsrechts und der Mitgliedschaft der Republik Belarus und des Benennungsrechts der Russischen Föderation beschlossen, und hat die Bundesregierung dieses Vorgehen angesichts des bevorstehenden 80. Jahrestages der Befreiung Deutschlands vom Faschismus bewertet, und wenn ja, wie (www.stiftung-evz.de/wer-wir-sind/stiftung/gremien/statement-der-stiftung-evz-zur-besetzung-des-kuratoriums/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. April 2025

Rechtliche Grundlage des genannten Beschlusses des Kuratoriums der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) ist der neue § 5 Absatz 1a des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZStiftG) vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 68) geändert worden ist.

Der § 5 Absatz 1a EVZStiftG wurde aufgrund einer Gesetzesinitiative aus der Mitte des Deutschen Bundestages in das EVZStiftG eingefügt. Hierzu gab es keine Stellungnahme des Bundesrates und damit auch keine Gegenäußerung der Bundesregierung.

Als Grund für die temporären Suspendierungen hat das Kuratorium der EVZ „die Gefährdung der Verwirklichung der Stiftungszwecke, die Gefährdung für das Ansehen der Stiftung sowie die Gefahr für an Projekten der Stiftung beteiligte Personen“ genannt.

20. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wie möchte die Bundesregierung die aktuelle Neuverschuldung tilgen und von welchem Tilgungszeitraum geht man dabei aus (bitte genauen Tilgungsplan anführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. April 2025

Die Neuverschuldung des Bundes setzt sich zusammen aus Kreditaufnahmen zur Tilgung fälliger Kredite und der Nettokreditaufnahme: Als

Dauerschuldner finanziert der Bund die Tilgungszahlungen für fällige Kredite durch Aufnahme neuer Kredite (Anschlussfinanzierungen). Aus der Differenz zwischen der (Brutto-)Kreditaufnahme und der Höhe der Anschlussfinanzierungen für Tilgungszahlungen ergibt sich die Nettokreditaufnahme. Die Höhe der zulässigen Nettokreditaufnahme ist in Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz geregelt. Hierfür sind im Regelfall keine Tilgungspläne vorgesehen. Für die Inanspruchnahme von Notlagenkrediten, die die Obergrenzen der in Normallage zulässigen jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der tatsächlichen konjunkturellen Entwicklung überschreiten, bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gleichzeitig einen Tilgungsplan vorsieht. Gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages ergeben sich die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Tilgungsbeträge für Notlagenkredite. Außerdem sieht § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ Tilgungen der für das Sondervermögen aufgenommenen Kredite spätestens ab dem 1. Januar 2031 vor.

Tabelle: Tilgungsplan für die Jahre 2028 bis 2061 für Notlagenkredite des Bundeshaushalts und des Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie aus den Jahren 2020 bis 2023:

	Tilgungszeitraum	Tilgungsbeträge pro Jahr Mrd. Euro
Bundeshaushalt	2028 bis 2030	9,2
Bundeshaushalt + Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie	2031 bis 2058	10,8
Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie	2059 bis 2061	1,7

Hinsichtlich der Anpassung von Tilgungsplänen heißt es zur Feststellung der Notlage und Festlegung eines Tilgungsplans (Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses vom 7. Dezember 2023, Bundestagsdrucksache 20/9676): „Höhere Rückführungen sind möglich. Dadurch verringert sich der Tilgungszeitraum.“

21. Abgeordneter
Stefan Schröder
(AfD)
- In welcher Form werden die Mittel des sogenannten Sondervermögens an die jeweiligen Landesregierungen ausgereicht (gibt es z. B. entsprechende Antragsverfahren), und in welchem Zeitraum soll die Ausreichung erfolgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. April 2025

Die Entscheidung über die Ausgestaltung der einfachgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Bestimmungen zum „Sondervermögen Infrastruktur“ gemäß Artikel 143h Absatz 2 Grundgesetz wird erst die neu konstituierte Bundesregierung treffen. Dieser Entscheidung kann nicht vorgegriffen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

22. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie vielen Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 jährlich die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen, und welche drei Staatsangehörigkeiten wurden bei diesen Personen vor der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit am häufigsten festgestellt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 7. April 2025**

In Bezug auf die Anzahl erfolgter Einbürgerungen in den Jahren 2020 bis 2023 wird auf die jährlich vom Statistischen Bundesamt erstellte Einbürgerungstatistik verwiesen, die sowohl Auskunft über die jährliche Anzahl der Einbürgerungen gibt als auch eine Aufschlüsselung nach bisheriger Staatsangehörigkeit der eingebürgerten Personen enthält. Die Statistik ist über die Webseite des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de) abrufbar.

Die Daten für das Erhebungsjahr 2024 liegen noch nicht vor. Die Einbürgerungstatistik 2024 wird voraussichtlich im Juni 2025 veröffentlicht.

23. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Bei wie vielen Personen ist nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 jährlich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Widerruf oder Rücknahme eingetreten, und was waren die drei am häufigsten festgestellten Gründe hierfür (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 7. April 2025**

Nach einer aktualisierten Auswertung des Registers Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) im Bundesverwaltungsamt können hinsichtlich der Anzahl der Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 35 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) bzw. durch Rücknahme/Widerruf einer früheren positiven Entscheidung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 verloren haben, folgende Angaben gemacht werden:

Jahr	Rücknahme der rechts- widrigen Einbürgerung gemäß § 35 StAG	Rücknahme/Widerruf einer früheren positiven Entscheidung nach dem Verwaltungs- verfahrensgesetz (VwVfG)
2020	63	4
2021	135	6
2022	135	3
2023	167	2
2024	224	2

Die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf werden in EStA nicht erfasst.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/10930 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Enrico Komning auf Bundestagsdrucksache 20/12372 verwiesen.

24. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD) Wie viele Mittel hat die Bundeszentrale für politische Bildung jeweils in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt erhalten, und wie gestaltet sich der Stellenplan (bitte mit Aufstellung der Eingruppierungen aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. April 2025**

Die Daten zu den Mitteln sind für jede Behörde am Anfang eines jeden Kapitels im jeweiligen Einzelplan des Bundeshaushaltsplans in einer Übersicht dargestellt (hier: Einzelplan 06, Kapitel 0635).

Die Daten zu den Planstellen und Stellen können für jede Behörde dem Teil „Personalhaushalt“ am Ende eines jeden Einzelplans des Bundeshaushaltsplans entnommen werden (hier: ebenfalls Einzelplan 06, Kapitel 0635).

25. Abgeordnete
Mandy Eißing
(Die Linke) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zur Nutzung der Blauen Kornblume als Symbol durch Rechtsextreme, welche der AfD-Abgeordnete Torben Braga bei der konstituierenden Sitzung des 21. Deutschen Bundestages am Revers trug und u. a. der KZ-Gedenkstättenleiter Jens-Christian Wagner als Erkennungszeichen der NSDAP wertet (siehe <https://x.com/JensChristianW1/status/1906266364244873316>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. April 2025**

Die Kornblume findet sich im Emblem der sich selbst als „politische Interessensgemeinschaft“ bezeichnenden rechtsextremistischen Gruppierung „Aufbruch Deutschland 2020“ (AD 20) und wird von Vertretern derselben bei öffentlichen Veranstaltungen getragen. Die Gruppierung weist ausdrücklich auf die Geschichte und Symbolik der Blume für die deutschnationale Bewegung hin.

Daneben nutzten vereinzelt Mitglieder der „Alternative für Deutschland“ (AfD; Verdachtsfall) in der Vergangenheit öffentlichkeitswirksam die „Blaue Kornblume“ als Symbol.

Gemäß der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) des Landes Berlin 28. August 2019, 189/18 (10. Oktober 2019), sei die „Blaue Kornblume“ ein Symbol der antisemitischen Schönerer-Bewegung und habe in den Dreißigerjahren als Erkennungsmerkmal der in Österreich verbotenen „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) gegolten.

26. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Wie viele Flüge aus Afghanistan erreichten die Bundesrepublik Deutschland mit wie vielen Personen im Jahr 2024 (bitte nach Geschlecht, Alter der Passagiere auflisten und bitte auflisten, ob es sich bei den Passagieren um Familien handelte)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 9. April 2025**

In allen Aufnahmeverfahren aus Afghanistan erfolgt das Ausreiseverfahren grundsätzlich über Pakistan. Flüge aus Afghanistan finden seit dem Ende der Evakuierungsmaßnahmen Ende August 2021 nicht mehr statt.

Im Rahmen der laufenden Aufnahmeverfahren aus Afghanistan, d. h. des Ortskräfteverfahrens, der sogenannten Menschenrechtsliste und des Überbrückungsprogramms nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan nach § 23 Absatz 2 AufenthG wurden im Jahr 2024 21 Charterflüge durchgeführt.

Über diese Charterflüge sind im Jahr 2024 insgesamt 3.851 afghanische Staatsangehörige aus den o. g. Aufnahmeverfahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Davon waren 1.919 männlich und 1.932 waren weiblich. Von diesen Personen waren 1.647 zum Zeitpunkt der Einreise minderjährig, d. h. unter 18 Jahren. Insgesamt sind 682 Familienverbände eingereist, wobei zwei oder mehr Personen umfasst werden, die als Familie eingereist sind.

27. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Wie viele (kriminelle) Afghanen wurden seit 2020 bis heute pro Jahr abgeschoben (bitte nach Geschlecht und Alter auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2025**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 28. Februar 2025 4.541 afghanische Staatsangehörige aus Deutschland abgeschoben worden.

Eine Unterteilung nach Alter (0 bis 86 Jahre), Geschlecht und Jahr ist in der Übersicht dargestellt. Der Hintergrund der Abschiebung einschließlich Angaben zum Anteil an Straftätern und Gefährdern unter den abgeschobenen Personen wird beim Bund nicht statistisch erfasst.

männliche afghanische Staatsangehörige							
Alter	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
0			2	2			4
1	1		4	4	3	1	13
2	2	3	5	1	10		21
3		2	6	3	5		16
4		2	5	2	15		24
5	1	2	7	2	3		15
6			8	4	6	2	20
7			9	4	10		23
8	1	1	10	2	5	2	21
9	2	4	2	7	4	2	21
10	1		4	2	7	2	16
11			3	4	2	1	10
12	3	1	2	1	4	4	15
13	1	1	4	3	1	1	11
14	1	2	5	6	3	2	19
15		1	5	5	1		12
16		2	5	1	4		12
17		3	2	4	6	3	18
18	7	7	24	30	35	9	112
19	11	15	28	85	77	11	227
20	31	16	15	66	66	17	211
21	38	36	29	74	65	15	257
22	26	52	33	77	95	15	298
23	25	29	37	96	97	14	298
24	26	36	41	100	114	18	335
25	20	25	39	91	108	32	315
26	14	26	37	78	89	19	263
27	7	18	29	50	74	15	193
28	9	20	27	45	64	14	179
29	8	11	25	32	42	14	132
30	12	17	25	33	44	2	133
31	3	15	15	24	33	5	95
32	5	13	9	18	22	8	75
33	3	7	14	16	16	3	59
34	5	10	8	9	27	4	63
35	4	6	8	12	15	5	50
36	2	6	7	8	7		30
37	5	7	6	10	12	1	41
38	3	9	5	7	13	1	38
39	2	1	4	7	8	3	25
40	2	2	3	7	7	1	22

männliche afghanische Staatsangehörige							
Alter	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
41		2	3	4	5	1	15
42		2	4	2	5	2	15
43	2		8	5	2	3	20
44	1	1	3	6	3	2	16
45	2	3	1	3	2		11
46		1	3	2	3	1	10
47		2	1	3	3	1	10
48		1	3				4
49		1	2	1	1	1	6
50		2	3	2			7
51		2	2		2		6
52	1	1		4	1		7
53				2			2
54		1	1		3		5
55					1	3	4
56			1	1	1	1	4
57				2	2	1	5
58	1		1		2	1	5
59				1			1
60			1		2	1	4
61		1			1		2
62					1		1
63	1				1		2
64					2		2
65	3		1	1		1	6
66			1		1		2
67		1			2		3
68		1	1				2
69				1			1
70				1			1
72				1	2		3
75		1					1
76				1			1
86					1		1
unb				1			1
Gesamt	292	431	596	1.076	1.268	265	3.928

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

weibliche afghanische Staatsangehörige							
Alter	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
0		2	1		2		5
1		3	1	2	3	3	12
2	1	2	5		7		15
3		1	3	8	2		14
4	3	3	3	2	7	2	20
5	1	1	1	5	7		15
6		3	5	3	6		17
7	1	2	3	4	9	1	20
8	1	3	4	5	3		16
9	1	2	2	3	4		12
10	1	2	4	2	5	2	16
11			1	4	3		8
12		1	5	6	1	1	14
13		2	4	3	2	1	12
14	1	1	2	2	1	1	8
15	2	1		2	2	1	8
16	1	2	5	1	3	2	14
17			5	2	4	4	15
18		1	2	2	3	1	9
19			3	3	3		9
20	1	2		4	2		9
21			3	2	3	1	9
22		2	2	4	5	1	14
23	2	1	2	1	4		10
24			1	1	6	1	9
25	1	4	8	4	7	1	25
26	2	3	6	4	5	2	22
27		1	2	3	8	1	15
28	1		1	3	8		13
29	1	3	3	2	6		15
30		2	4	5	7	1	19
31	1	3	4	2	7	1	18
32		2	2	5	6		15
33	1	1	3	3	3	2	13
34	2		4	4	5	2	17
35		1	3	3	3	1	11
36			5	1		1	7
37	1	3	2	2	1		9
38		1	2		1		4
39	1	2	2	3	2	1	11
40	1		2		2	2	7
41			2	1	1		4
42	1	2			2	1	6
43			1		1		2
44				2		1	3
45		1	1	2			4
46	1	1	2	1		1	6
47			2	1		3	6
49			1		1		2
50			2		1	1	4
51				1	2		3
52		1	1		1		3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

weibliche afghanische Staatsangehörige							
Alter	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
53				1	2		3
54			1		1	2	4
55	1				1		2
56					1		1
57		1		1	2		4
58					1		1
59			1		3	1	5
60					1		1
61				1	1		2
62				1			1
63			1	1	1	1	4
64	1		1	1	2		5
67				1	1		2
70	1						1
72				1	1		2
74				1			1
Gesamt	33	69	136	132	195	48	613

Die statistischen Daten der Polizeilichen Eingangsstatisik der Bundespolizei können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendige Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern.

28. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Wie viele Islamisten sind aktuell in Deutschland ausreisepflichtig (bitte nach Herkunftsland, Geschlecht und Alter auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2025**

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Der Vollzug des Aufenthaltsrechts und damit auch die Feststellung der Ausreisepflicht liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder.

29. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele Personen wurden 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung eingebürgert (bitte nach einzelnen Bundesländern aufschlüsseln), und was waren die fünf Hauptherkunftsnationalitäten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 7. April 2025**

In Bezug auf statistische Fragestellungen wird grundsätzlich auf die jährlich vom Statistischen Bundesamt erstellte Einbürgerungsstatistik verwiesen, die sowohl Auskunft über die jährliche Anzahl der Einbürgerungen gibt als auch eine Aufschlüsselung nach bisheriger Staatsangehörigkeit der eingebürgerten Personen sowie nach Bundesländern ent-

hält. Die Daten für das Erhebungsjahr 2024 liegen dem Statistischen Bundesamt jedoch bislang noch nicht vor.

30. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele Personen erhielten 2024 nach dem Gesetz zum Chancenaufenthaltsrecht eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis (bitte nach vorherigem Aufenthaltsstatus und unter gesonderter Angabe der drei Hauptherkunftsnationalitäten aufschlüsseln), und wie viele waren es bisher im Jahr 2025 (bitte nach einzelnen Monaten und vorherigem Aufenthaltsstatus sowie unter gesonderter Angabe der drei Hauptherkunftsnationalitäten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. April 2025

Im Hinblick auf die Tatsache, dass es für die Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) rechtlich noch nicht möglich ist, eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG zu erhalten, wird die Frage bezüglich der „dauerhaften Aufenthaltserlaubnis“ dahingehend verstanden, dass nach der Zahl der Personen gefragt wird, die aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG – wie gesetzlich intendiert – in Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a oder § 25b AufenthG gewechselt sind.

Zum Stichtag 28. Februar 2025 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 10.648 aufhältige Personen registriert, die im Jahr 2024 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erhielten und davor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG hatten. Die Aufschlüsselung nach dem vorhergehenden Aufenthaltstitel und den Top 3 Staatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Chancen-Aufenthaltsrecht vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG	Anzahl Personen
Summe	10.648
davon:	
nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete, gestattete oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aufhältige Ausländer)	8.500
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten/ Lebenspartner)	188
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)	1.908
nach § 104c Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder, die bei der Einreise minderjährig waren)	52

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG nach Staatsangehörigkeiten	Anzahl Personen
Summe	10.648
darunter:	
Irak	2.209
Nigeria	897
Pakistan	603

Zum Stichtag 28. Februar 2025 waren im AZR 1.261 aufhältige Personen registriert, die im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 28. Februar 2025 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erhielten und davor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG hatten.

Die Aufschlüsselung nach dem vorhergehenden Aufenthaltstitel, und den Top 3 Staatsangehörigkeiten und nach Monaten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Januar 2025:

Chancen-Aufenthaltsrecht vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG	Anzahl Personen
Summe	1.113
davon:	
nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete, gestattete oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aufhältige Ausländer)	841
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)	23
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)	245
nach § 104c Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder, die bei der Einreise minderjährig waren)	4

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG nach Staatsangehörigkeiten	Anzahl Personen
Summe	1.113
darunter:	
Irak	256
Nigeria	88
Armenien	59

Februar 2025:

Chancen-Aufenthaltsrecht vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG	Anzahl Personen
Summe	148
davon:	
nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete, gestattete oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aufhältige Ausländer)	117
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten/ Lebenspartner)	3
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)	27
nach § 104c Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder, die bei der Einreise minderjährig waren)	1

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG nach Staatsangehörigkeiten	Anzahl Personen
Summe	148
darunter:	
Irak	24
Gambia	11
Russische Föderation	10

31. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Sind der Verein „Der Islamische Bund Rostock e. V.“ und der Verein „Sahaba Gemeindezentrum Rostock e. V.“ seit 2015 durch Bundesministerien oder Bundesbehörden finanziell gefördert worden (bitte nach Jahr, Summe und zuständiger Behörde/Bundesministerium aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 8. April 2025

Die angefragten Vereine erhalten gegenwärtig keine Förderung durch Bundesministerien und/oder Bundesbehörden und sind auch nicht in der Vergangenheit von diesen gefördert worden.

32. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Hat die Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über die Vereine „Der Islamische Bund Rostock e. V.“ (<https://moschee-rostock.de/>) und „Sahaba Gemeindezentrum Rostock e. V.“ (<https://sahaba-e-v.de/>) sowie über relevante Personen aus deren Umfeld, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2025**

Bezüglich des Vereins „Der Islamische Bund Rostock e. V.“ liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Das „Sahaba Gemeindezentrum Rostock e. V.“ und dessen Vertreter sind der Bundesregierung bekannt.

Eine Auskunft zu Einzelpersonen im Sinne der Anfrage muss trotz der grundsätzlichen verfassungsmäßigen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls sowie zum Schutz der Grundrechte Dritter unterbleiben. Im vorliegenden Fall würden durch eine Beantwortung Rückschlüsse auf Einzelpersonen ermöglicht und in der Folge zum Nachteil, insbesondere einer Gefährdung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes — GG) sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) der betroffenen Personen führen. Durch die Beantwortung der Frage würden zudem spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum Ressourceneinsatz des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt zu werden droht. Durch eine öffentliche Stellungnahme, die einen möglichen Rückschluss auf die beteiligten Personen zur Folge hätte, könnte zudem durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden erschwert oder verhindert werden.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der deutschen Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und eine damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Durch eine Bekanntgabe von spezifischen Informationen zur Tätigkeit der Sicherheitsbehörden besteht die Gefahr, dass konkrete Arbeitsmethoden, operative Maßnahmen, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden offengelegt und so Rückschlüsse auf deren Vorgehensweise ermöglicht werden, die die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder insbesondere im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung nachhaltig beeinträchtigen und damit einen erheblichen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt.

Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht des Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

33. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD) Sind bei der Bundespolizei in den Jahren 2020 bis 2024 Schusswaffen, Schusswaffenteile oder Munition aus Dienstwaffenbeständen und/oder aus Asservatbeständen verloren gegangen, gestohlen worden oder anderweitig abhanden gekommen, und wenn ja, wie viele Gegenstände umfasst dies (bitte nach Jahr und Art des Gegenstandes aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 4. April 2025

In den betrachteten Zeiträumen wurden Verluste von dienstlichen Führungs- und Einsatzmitteln (FEM) und Asservaten gemäß nachfolgender Tabelle festgestellt.

	Jahr	Waffen	Munition
2020	FEM	keine	-24- Patronen Kal. 9 x 19 mm
	Asservate	keine	
2021	FEM	keine	-2- Patronen Kal. 9 x 19 mm
	Asservate	keine	
2022	FEM	keine	-19- Patronen Kal. 9 x 19 mm
	Asservate	keine	
2023	FEM	-3- Pistolen H&K P30	-46- Patronen Kal. 9 x 19 mm
	Asservate	keine	
2024	FEM	-1- Pistole H&K P30	-7- Patronen Kal. 9 x 19 mm
	Asservate		

Für den gesamten, vom Fragesteller genannten Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024 entspricht dies einem Gesamtverlust von vier Pistolen H&K P30 und 98 Patronen Kaliber 9 x 19 mm. Die Pistolen im Jahr 2023 kamen bei Nacheilen im Einsatz und durch Diebstahl im privaten Bereich abhanden. Die Pistole im Jahr 2024 kam bei einem Einsatz auf der Ostsee unwiederbringlich im Wasser abhanden. Die Patronen kamen jeweils bei verschiedenen Einsätzen und Streifentätigkeiten und im Jahr 2023 teilweise durch Diebstahl im privaten Bereich abhanden.

34. Abgeordneter **Jan Köstering** (Die Linke) In welchen THW-Ortsverbänden wurden bereits Baumaßnahmen im Rahmen des „THW-Bauprogramms“ (www.bundesimmobilien.de/mit-dem-thw-bauprogramm-den-zivilschutz-staerken-8f570e03af92087d) begonnen, und wie viele weitere Ortsverbände werden im Jahr 2025 in das Bauprogramm aufgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 4. April 2025

Im Rahmen des vom Bundesministerium des Innern und für Heimat initiierten THW-Bauprogramms sollen für bis zu 200 nicht mehr den aktuellen Bedarfen entsprechenden Räumlichkeiten von Ortsverbänden der

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) standardisierte, kostengünstige und nachhaltige Liegenschaften errichtet werden.

Im ersten Rahmvertrag des THW-Bauprogramms für Ortsverbände wurden 30 verbindliche und 30 weitere optionale Maßnahmen ausgeschrieben.

Die ersten 30 Maßnahmen sind durch Mietmittel im Haushalt des THW refinanziert. Hiervon wurden am Stichtag 1. April 2025 insgesamt 18 Maßnahmen gegenüber dem Rahmenvertragspartner abgerufen. Die erste Baumaßnahme wird im Mai 2025 in Wardenburg begonnen. Die anderen zwölf Maßnahmen werden voraussichtlich im Laufe der Jahres 2025, je nach Planungsfortschritt einige wenige noch 2026 abgerufen.

Weitere Maßnahmen im Rahmen des THW-Bauprogramms können abgerufen und umgesetzt werden, sobald die hierfür erforderlichen Mietmittel im THW-Haushalt veranschlagt sind.

35. Abgeordneter
Jan Köstering
(Die Linke)
- In welchem Umfang wurde im Jahr 2024 auf die Fähigkeiten der anerkannten Hilfsorganisationen im Rahmen des Katastrophenschutzes im Zusammenwirken mit dem Technischen Hilfswerk im In- und Ausland zurückgegriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. April 2025

Im Inland hat die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) im Jahr 2024 mehr als 15.000 Einsatzdienste geleistet. Die ehrenamtlichen THW-Kräfte arbeiten bei der Einsatzabwicklung regelmäßig mit Kräften der Hilfsorganisationen zusammen und die Einsatzoptionen ergänzen sich. Insbesondere bei größeren Einsatzlagen unterstützt das THW technisch und logistisch Hilfsorganisationen bei ihren verschiedensten Betreuungsaufgaben, medizinischer Versorgung und Verpflegung.

Im Ausland hat das THW im Jahr 2024 sieben Einsatzdienste geleistet. Dabei agiert das THW im Ausland grundsätzlich unabhängig von deutschen Hilfsorganisationen wie dem Deutschen Roten Kreuz, Malteser International, Johanniter Unfallhilfe oder der Welthungerhilfe. Allerdings werden hier Hilfsmaßnahmen regelmäßig informell abgestimmt/besprochen und Informationen zur Lage ausgetauscht.

36. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wie viele Flüchtlinge waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2024 in Mecklenburg-Vorpommern untergebracht (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln), und wie viele Flüchtlinge sollen nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2025 jeweils in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns untergebracht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. April 2025

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele der erfragten Personen in Mecklenburg-Vorpommern in Aufnahmeeinrichtungen in den einzelnen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten „untergebracht“ waren. Die Unterbringung von Schutzsuchenden, sowie deren Verteilung in die Kommunen liegt originär in der Zuständigkeit der Länder. Die Verteilung von Schutzsuchenden auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach dem sog. Königsteiner Schlüssel. Für Mecklenburg-Vorpommern gilt demzufolge eine Aufnahmequote von 1,98045 Prozent.

37. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD) Wie viele Flüchtlinge können gegenwärtig nach Kenntnis der Bundesregierung maximal jeweils in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns untergebracht werden, und inwieweit ist jeweils in welcher Höhe geplant, Unterbringungskapazitäten neu zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. April 2025

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da kommunale Unterbringungskapazitäten nicht vom Bund erfasst werden. Die Unterbringung von Schutzsuchenden sowie deren Verteilung in die Kommunen liegt originär in der Zuständigkeit der Länder.

38. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD) Wie viele Flüchtlinge waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2024 – jeweils in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns – junge Männer im Alter von bis zu 40 Jahren, und aus welchen Herkunftsländern stammten diese (bitte jeweils die drei häufigsten Herkunftsländer angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. April 2025

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im engen Sinne der Fragestellung vor. Etwaige Angaben zu ausländischen Staatsangehörigen können aus den Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) nicht nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ausgeschlüsselt ermittelt werden. Auch liegen keine Angaben zu Verlaufsdaten zu einem bestimmten Zeitraum (hier im Jahr 2024) vor. Zudem gibt es im Sinne der Fragestellung keine allgemeingültige Definition des Begriffs „Flüchtling“.

Hilfsweise können bestimmte Angaben zu in Mecklenburg-Vorpommern aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2024 gemacht werden. Die nachfolgenden Daten beziehen sich gemäß AZR auf zum genannten Stichtag aufhältige männliche Personen

im Alter von 18 bis 40 Jahren mit den folgenden Merkmalen: Personen mit anerkanntem Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz oder diejenigen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen war sowie Personen, die infolge des russischen Angriffskrieges aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind und sich zum Stichtag im Zuständigkeitsbereich von Mecklenburg-Vorpommern aufgehalten haben:

AZR zum Stichtag 31.12.2024	männlich im Alter von 18 bis unter 41 Jahren
Gesamt	11.468
darunter (HKL):	
Syrien	4.369
Ukraine	2.643
Afghanistan	1.323

39. Abgeordneter **Sascha Lensing** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Personen gemäß den erfolgten Absprachen mit den anderen EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Dublin-Rücküberstellungen bei Sammelabschiebungen per Flugcharter von Deutschland in den zuständigen EU-Mitgliedsstaat bzw. aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat heraus nach Deutschland pro Flug maximal rücküberstellt werden dürfen (bitte für beide Richtungen jeweils differenziert nach den EU-Mitgliedstaaten Griechenland, Kroatien, Italien, Bulgarien, Frankreich, Spanien, Österreich, Polen, Schweiz, Schweden, Niederlande, Belgien, Rumänien und Portugal auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. April 2025

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise Schengen assoziierte Staaten (MS)	Absprache über maximale Überstellungen in den MS oder von dem MS nach Deutschland durch Chartermaßnahmen pro Flug
Kroatien	20 oder 30 Personen pro Flug (zwei Flüge im Monat mit insgesamt 50 Personen)
Bulgarien	10 Personen pro Flug
Frankreich	25 Personen pro Flug
Spanien	10 Personen pro Flug
Österreich	10 Personen verteilt auf zwei Flüge pro Monat
Polen	20 Personen pro Flug
Schweiz	12 Personen
Rumänien	20 Personen
Portugal	30 Personen

Mit Griechenland, Italien, Schweden, und Belgien gibt es derzeit keine Absprachen über die Möglichkeit von Überstellungen durch Chartermaßnahmen im Sinne der Fragestellung. Mit den Niederlanden besteht

eine Verwaltungsvereinbarung die grundsätzlich Chartermaßnahmen auf dem Luftweg vorsieht, ohne dazu nähere Ausführungen hinsichtlich der Häufigkeit und Personenanzahl zu machen.

40. Abgeordneter **Sascha Lensing** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Sammelabschiebungen per Flugcharter (Anzahl der Flüge) gemäß den erfolgten Absprachen mit den anderen EU-Mitgliedstaaten derzeit in beide Richtungen (Deutschland – anderer EU-Mitgliedsstaat bzw. umgekehrt) pro Jahr möglich sind (bitte für beide Richtungen jeweils differenziert nach den EU-Mitgliedstaaten Griechenland, Kroatien, Italien, Bulgarien, Frankreich, Spanien, Österreich, Polen, Schweiz, Schweden, Niederlande, Belgien, Rumänien und Portugal auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. April 2025

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise Schengen assoziierte Staaten (MS)	Absprache über maximale Chartermaßnahmen in den MS oder von dem MS nach Deutschland pro Jahr
Kroatien	24 Chartermaßnahmen
Bulgarien	24 Chartermaßnahmen
Frankreich	Keine Begrenzung
Spanien	Keine Begrenzung
Österreich	24 Chartermaßnahmen
Polen	Keine Begrenzung
Schweiz	Keine Begrenzung
Rumänien	Keine Begrenzung
Portugal	Keine Begrenzung

Mit Griechenland, Italien, Schweden, und Belgien gibt es derzeit keine Absprachen über die Möglichkeit von Überstellungen durch Chartermaßnahmen im Sinne der Fragestellung. Mit den Niederlanden besteht eine Verwaltungsvereinbarung die grundsätzlich Chartermaßnahmen auf dem Luftweg vorsieht, ohne dazu nähere Ausführungen hinsichtlich der Häufigkeit und Personenanzahl zu machen.

41. Abgeordneter
Markus Matzerath
(AfD)
- Hat die Bundesregierung bereits Werbekampagnen (etwa im Rahmen der Personalgewinnung oder allgemeinen Adressierung von Bürgern) durchgeführt, in denen sogenannte „Diskriminierung“ oder Ungleichbehandlung aufgrund der „politischen Anschauungen“ (Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz) adressiert wird, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass in der Bundesverwaltung Personal mit „politischen Anschauungen“ in einer Zusammensetzung beschäftigt ist, die der Verteilung der „politischen Anschauungen“ der Durchschnittsbevölkerung entspricht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. April 2025**

Der Bundesregierung liegen weder Erkenntnisse zu den in der Frage angesprochenen Sachverhalten vor, noch wurden durch die Bundesregierung entsprechende Werbekampagnen durchgeführt.

42. Abgeordneter
Sergej Minich
(AfD)
- Wurde der Flaschenwurf auf ein AfD-Mitglied an einem Infostand der Partei am 16. März 2025 (www.butenunbinnen.de/nachrichten/angriff-afd-bremen-walle-100.html) durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) nach Kenntnis der Bundesregierung erfasst, und wenn ja, auf welche Weise (bitte mit Tatzeit, Tatort, Sachverhalt, verwirklichte Straftatbestände, Zähldelikt, Phänomenbereich, allen Ober- und Unterthemenfeldern, allen Angriffszielen, dem Datum der erstmaligen Aufnahme der Tat in die PMK-Datenbank, dem Sachverhalt wie in Anlage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/5470 und, soweit möglich, mit einer eindeutigen Vorgangsnummer oder anderen Identifikationsnummer angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2025**

Die Meldung von politisch motivierten Straftaten im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfolgt in Zuständigkeit der Länder. Bislang ist keine Meldung des Landes Bremen beim Bundeskriminalamt eingegangen. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Meldungen an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle regelmäßig erst mit einem gewissen zeitlichen Verzug erfolgen.

43. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wie viele Syrer kamen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 9. Dezember 2024 bis zum 31. März 2025 nach Deutschland (bitte nach einzelnen Monaten aufschlüsseln), und wie viele von diesen werden in der Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge jeweils als Erstantragssteller aus der Arabischen Republik Syrien aufgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. April 2025

Zum Stichtag 28. Februar 2025 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 13.554 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit registriert, die im Zeitraum vom 9. Dezember 2024 bis zum 28. Februar 2025 eingereist waren. Die Aufteilung nach einzelnen Monaten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat letzte Einreise	Anzahl Personen
Dezember 2024	5.050
Januar 2025	5.143
Februar 2025	3.361
Gesamt	13.554

Von diesen 13.554 Personen war im AZR bei 5.786 ein Asylerstantrag nach ihrer Einreise erfasst.

Die Zahl der Asylerstantragstellenden in den erfragten Monaten kann der öffentlich verfügbaren Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter dem nachfolgenden Link entnommen werden: www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AsylGesStatistik/asylgeschaeftsstatistik-node.html.

Zahlen für den Monat März 2025 liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

44. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- In welcher Kategorie bzw. in welcher Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge werden nach Kenntnis der Bundesregierung diejenigen Flüchtlinge aus der Arabischen Republik Syrien geführt, über deren Antrag nur mit einer Bewertung der Lage vor Ort in Syrien entschieden werden kann, und wie viele sind dies im Zeitraum vom 9. Dezember 2024 bis 31. März 2025 (oder aktuellster verfügbarer Stand)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. April 2025

Eine gesonderte Statistik zu Personen, über deren Asylantrag nur mit einer Bewertung der Lage vor Ort in Syrien entschieden werden kann, wird nicht geführt. Im Zeitraum vom 9. Dezember 2024 bis 28. Februar 2025 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt

5.086 Entscheidungen zu sonstigen Verfahrenserledigungen (Unzulässigkeitsentscheidungen) getroffen, die ohne die Bewertung der Lage im Herkunftsland getroffen werden konnten. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

45. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wie vielen Ausreisepflichtigen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit Dezember 2022 bis zum 31. März 2025 ein Aufenthaltsrecht nach dem Chancenaufenthaltsrecht bewilligt (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/plus254694454/Aufenthaltstitel-auf-Probe-Diese-Folgen-hat-das-Chancen-Aufenthaltsrecht-der-Ampel.html), und wie viele von diesen waren zuvor wegen ungeklärter Identität gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i. V. m. § 60b Absatz 1 AufenthG geduldet (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. April 2025

Bis zum neuesten verfügbaren Stichtag 28. Februar 2025 wurde insgesamt für 82.474 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst. Darunter hatten 5.970 Personen zuvor eine Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG (ungeklärte Identität). Davon erhielten 4.291 Personen die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG im Jahr 2023, 1.631 Personen im Jahr 2024 und 48 im Jahr 2025 (keine Person im Jahr 2022).

46. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, warum bei der polizeilichen Maßnahme vom 5. November 2024 in Grimma der Zeitraum von ca. fünf Minuten zwischen dem Herausführen der Ehefrau des Beschuldigten aus dem Gefahrenbereich und dem Heraustreten des Beschuldigten auf den Hof des verfahrensgegenständlichen Anwesens (Quelle: Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 29. Januar 2025, Aktenzeichen 603 Js 69812/24 Q) nicht genutzt wurde, um der Ehefrau Gelegenheit zu geben, K. H. telefonisch oder per Megaphon darüber zu informieren, dass es sich um eine polizeiliche Maßnahme und nicht um einen kriminellen Überfall handele, und wenn ja, welche sind dies?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 9. April 2025

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 20/15087 verwiesen.

47. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welche Organisationen, Vereine oder Projekte wurden seit 2021 mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt gefördert, deren erklärtes Ziel die Bekämpfung sogenannter „Desinformation“ ist (bitte die 14 Organisationen mit der höchsten Förder-summe angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. April 2025**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/13542, sowie auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/13880 verwiesen.

48. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie viele öffentlich-rechtliche Stiftungen mit Bundesbeteiligung erhielten im Haushaltsjahr 2024 direkte oder indirekte Bundesmittel, ohne einer haushaltsrechtlichen Kontrolle durch den Bundesrechnungshof zu unterliegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 9. April 2025**

Gemäß § 111 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) prüft der Bundesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Zu diesen zählen auch öffentlich-rechtliche Stiftungen. Demzufolge gibt es keine öffentlich-rechtlichen Stiftungen ohne haushaltsrechtliche Kontrolle durch den Bundesrechnungshof.

49. Abgeordneter
Stefan Schröder
(AfD)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Entschließungsantrag des Bundesrates zum flächendeckenden Einsatz des Programms Palantir unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland (www.derstandard.at/story/3000000262763/deutschland-will-spitzel-software-von-palantir-flaechendeckend-einsetzen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2025**

Der Bundesrat hat keinen Entschließungsantrag „zum flächendeckenden Einsatz des Programms Palantir“ gefasst (Bundratsdrucksache 58/25, Beschluss).

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

50. Abgeordnete
Dr. Christina Baum
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob in den Goethe-Instituten im Ausland das Gendern gelehrt wird?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. April 2025**

Die Zentrale des Goethe-Instituts gibt den Goethe-Instituten im Ausland keine Vorgaben zur Verwendung und zur Lehre gendergerechter Sprache.

51. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Welche Kosten sind in den Jahren 2023, 2024 und bisher im Jahr 2025 (bis 31. März 2025) nach Kenntnis der Bundesregierung zulasten des Bundeshaushaltes (bzw. anteilig der Länderhaushalte) für die Überführung von sogenannten Ortskräften und anderen Personen in diesem Zusammenhang mit hauptsächlich afghanischer Staatsbürgerschaft aus Afghanistan und Pakistan nach Deutschland entstanden, und um wie viele Personen handelt es sich bei diesem Programm insgesamt, die nach Deutschland eingeflogen wurden?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. April 2025**

Die Kosten der Projekte, die unter die unterstützte Ausreise afghanischer Ortskräfte und sonstiger schutzbedürftiger Personen fallen, beliefen sich in den Jahren 2023 und 2024 auf rund 60 Mio. Euro. Die Kosten im Zeitraum Januar bis März 2025 liegen aus buchhalterischen Gründen noch nicht vor.

Bisher sind 36.360 Personen (Hauptpersonen und Familienangehörige) im Rahmen der verschiedenen Aufnahmeverfahren aus Afghanistan nach Deutschland eingereist.

52. Abgeordneter
Jan Köstering
(Die Linke)
- Welche Hilfeleistungen plant die Bundesregierung derzeit für die vom Erdbeben in Thailand und Myanmar betroffenen Menschen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. April 2025**

Die Situation in Thailand bedarf nach aktuellem Stand der Bundesregierung keiner internationalen Hilfe, daher konzentriert sich die Hilfe auf Myanmar.

Über bereits bestehende humanitäre Projektförderungen in der Region unterstützt die Bundesregierung die durch das Erdbeben betroffene Bevölkerung, u. a. über Projekte deutscher Hilfsorganisationen. Außerdem sind mehrere deutsche NROs in Myanmar tätig, die aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) finanziert werden.

Zusätzlich bereitet das Deutsche Rote Kreuz mit deutscher Finanzierung eine Hilfslieferung über die humanitäre Luftbrücke der EU vor. Dadurch sollen 3.500 besonders vulnerable Menschen in den Regionen Mdalay, Bago, Sagaing und Naypitaw erreicht werden.

Für den Länderfonds Myanmar des Amtes der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) hat die Bundesregierung fünf Mio. Euro bereitgestellt. An der finanziellen Unterstützung über den Nothilfefond der Vereinten Nationen (CERF) ist die Bundesregierung maßgeblich beteiligt. Von den fünf Mio. Euro, die bereitgestellt wurden, stammen 20 Prozent aus deutschen Mitteln. Über die flexible Förderung des Internationale Komitees des Roten Kreuzes (IKRK), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und des VN-Kinderhilfswerks (UNICEF) ist die Bundesregierung zudem maßgeblich beteiligt.

53. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Welche Entscheidung lag dem bei faz.net (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/freiwillige-ausreise-israel-preist-sonderflug-von-gaza-bewohnern-nach-leipzig-110394350.html) erwähnten Sonderflug von Ramon/Israel nach Leipzig zugrunde, und über welche Staatsbürgerschaft verfügen die Passagiere (bitte genau die Zahl und der Nationalität der Passagiere an Bord auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 11. April 2025**

Bei dem Flug am 1. April 2025 handelte es sich um eine durch die Bundesregierung unterstützte Ausreise aus Gaza nach Deutschland von 19 deutschen Staatsangehörigen und 14 Familienangehörigen palästinensischer Volkszugehörigkeit auf Grundlage des § 6 des Konsulargesetzes.

54. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Welcher Inhalt wurde bei der von der Trans European Policy Studies Association durchgeführten Studie zur Verbesserung der Such- und Rettungseinsätze im Mittelmeer im Jahr 2024 thematisiert (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/14727) die vom Auswärtigen Amt mit 14 400 Euro finanziert wurde (bitte auch, falls die Studie veröffentlicht wurde, den Publikationsort angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 11. April 2025**

Die Studie „A European Search and Rescue Initiative for the Mediterranean“ untersucht anhand von Fallstudien (Mare Nostrum, Poseidon, Malta-Mechanismus) die Durchführbarkeit verschiedener Optionen einer staatlich getragenen europäischen Such- und Rettungsinitiative im Mittelmeer und diskutiert Handlungsempfehlungen an die Europäische Union und die EU-Mitgliedstaaten.

Die Studie wurde seitens der Trans European Policy Studies Association noch nicht veröffentlicht. Für die Inhalte der Studie sind ausschließlich die Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich.

55. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Hält die Bundesregierung ein baldiges Ende des Ukrainekrieges für möglich, und wenn ja, welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung um ein zeitnahes Kriegsende zu ermöglichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 7. April 2025**

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 setzt sich die Bundesregierung intensiv für dessen rasches Ende ein. Hierzu steht die Bundesregierung kontinuierlich im engen Austausch mit Partnern – sowohl bilateral als auch im Rahmen internationaler Organisationen und multilateraler Foren, vor allem in der NATO, der EU und den G7. Russland kann diesen Krieg jederzeit beenden, indem es seine Truppen vollständig aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht, wozu die Bundesregierung immer wieder aufgefordert hat und in ihrer Forderung nicht nachlässt.

56. Abgeordneter **Stefan Schröder** (AfD) Welche Informationen liegen der Bundesregierung bezüglich Übergriffen, Misshandlungen und/oder Tötungen von Minderheiten z. B. der Alawiten nach dem Machtwechsel in Syrien vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. April 2025**

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden zwischen dem 6. und 9. März 2025 an der Westküste Syriens (Provinzen Latakia und Tartus) gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften der Übergangsregierung und Anhängern des ehemaligen Assad-Regimes, vor allem alawitischer Herkunft, statt. Dabei kam es auch zu Tötungen von Zivilisten der lokalen, größtenteils alawitischen Bevölkerung.

Ende März fanden weitere bewaffnete Auseinandersetzungen in Syrien statt, z. B. in Moqbleh, nord-östlich von Aleppo, in Jableh im Raum Latakia und Duraykish im Raum Tartus.

Die syrische Regierung hat eine Untersuchungskommission zur Aufklärung der Vorfälle eingesetzt. Sie soll innerhalb von 30 Tagen einen Untersuchungsbericht vorlegen.

Die Bundesregierung hat öffentlich und im direkten Austausch mit der syrischen Übergangsregierung eine rasche, vollständige und unparteiische Aufklärung der Gewalt vor allem gegen Mitglieder der alawitischen Minderheit gefordert.

Die Bundesregierung hat immer deutlich gemacht, dass ein inklusiver Übergangsprozess unter Einschluss aller religiösen und ethnischen Gruppen Maßstab für die künftige Unterstützung Deutschlands in Syrien sein wird.

57. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Hat die Bundesregierung die Organisation The Gender Research And Communication Agency (GRACA) in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und laut Regierungsentwurf (Kabinettsbeschluss) 2025 unmittelbar oder mittelbar durch mehrheitlich im Eigentum des Bundes befindliche Unternehmen gefördert (bitte titelscharf nach Einzelplänen und Jahren mit Angaben zu Förderzeitraum, und Höhe der Förderung in maschinenlesbarer Form auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 11. April 2025

The Gender Research And Communication Agency (GRACA) hat folgende Förderung der Bundesregierung erhalten:

2020	46.228,35 Euro	0501-68723
2022	101.273,00 Euro	0501-68723
2023	163.178,79 Euro	0501-68723
2024	208.005,78 Euro	0501-68723

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

58. Abgeordneter
**Dr. Janosch
Dahmen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit stehen, vor dem Hintergrund des tödlichen Übungsunfalls von vier US-Soldaten in Litauen, zur Sicherstellung der prähospitalen Notfallversorgung bei Verletzungen von Angehörigen der Bundeswehr in Litauen Luftrettungsmittel in einer Weise zur Verfügung, die mit der Verfügbarkeit in Deutschland vergleichbar ist – insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der sogenannten „golden hour“, also der kritischen Zeitspanne von maximal einer Stunde zwischen Unfallereignis und Versorgung in einem fachlich hinreichend geeigneten Traumazentrum –, und wie bewertet die Bundesregierung die verbindliche Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der konkreten Luftrettungskapazitäten, insbesondere im Kontext militärischer Übungen der Bundeswehr?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 9. April 2025**

Die sanitätsdienstliche Versorgung deutscher Soldatinnen und Soldaten in Litauen richtet sich nach dem durch die NATO vorgegebenen fachlichen Standard sowie entsprechender Zeitvorgaben und ist im Sinne der Fragestellung sichergestellt.

In Litauen ist eine erste medizinische Behandlung flächendeckend durch entsprechende Kliniken gewährleistet. Daher werden zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft keine gesonderten Luftrettungsmittel im Sinne der Fragestellung benötigt.

59. Abgeordneter
**Dr. Janosch
Dahmen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Stand haben die Mitte August 2019 mit einer Absichtserklärung (www.bg-kliniken.de/ueb-er-uns/das-unternehmen/aktuelles-1/bg-kliniken-und-bundeswehrkrankenhaeuser-wollen-kooperieren/) eingeleiteten Gespräche zwischen den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken und dem Sanitätsdienst der Bundeswehr über eine vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit, und welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung mit Blick auf die Resilienz des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes und die Erfüllung der NATO-Vorgaben zur Versorgung einer großen Zahl von Patientinnen und Patienten in der „Drehscheibe Deutschland“ für einen zeitnahen Vertragsabschluss (bitte die wesentlichen geplanten Schritte mit Angabe von Umsetzungsfristen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 10. April 2025**

Die Absichtserklärung im Sinne der Fragestellung hat weiterhin Bestand.

Die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung einer großen Zahl von Soldatinnen und Soldaten kann grundsätzlich nur in einem gesamtstaatlichen Ansatz bewältigt werden. Für den Verteidigungsfall ergänzt der Bund gemäß § 11 ff. des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) die Vorhaltungen der Länder mit weiterer Ausstattung.

Zusätzlich stellt der Bund für den Verteidigungsfall gemäß § 23 Absatz 1 ZSKG zusätzliches Sanitätsmaterial bereit. Des Weiteren bevorratet der Bund Sanitätsmaterial zur Bewältigung von Lagen mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Substanzen.

60. Abgeordneter
**Dr. Janosch
Dahmen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern sind für die Erweiterung und Verbesserung der Ausbildungskapazitäten für die Ausbildung der 450 pro Jahr zusätzlich neu genehmigten Stellen zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und -sanitätern im Sanitätsdienst der Bundeswehr gemeinsame Ausbildungsvereinbarungen mit Trägern des Rettungsdienstes (beispielsweise Berufsfeuerwehren), u. a. an Orten, an denen die Bundeswehrkrankenhäuser bereits im Regelrettungsdienst mitwirken, in Arbeit (bitte die hierzu letzten 14 durchgeführten Gespräche nach Ort und beteiligter Organisation aufschlüsseln), und welche Herausforderungen stehen dem Abschluss solcher Vereinbarungen aktuell entgegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 10. April 2025**

Die Sicherstellung der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern erfolgt über das Bundesgebiet verteilt durch zivile Dienstleistende. Grundlage stellen bestehende Rahmenverträge zwischen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und den Leistungsanbietenden dar. Die Schließung solcher Verträge erfolgt unter Wahrung des Vergaberechtes. Zu Gesprächen im Rahmen von Vergabeverfahren wird keine Statistik im Sinne der Fragestellung geführt. Insofern kann die Bundesregierung auch keine pauschale Aussage zu etwaigen Herausforderungen im Sinne der Fragestellung treffen.

61. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Werden die persönliche Zuverlässigkeit und etwaige sicherheitsgefährdende Kontakte zu extremistischen oder staatsfeindlichen Verbindungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Rüstungsunternehmen während eines Vergabeverfahrens der Bundeswehr berücksichtigt, und wenn ja, inwiefern, und gab es bei der Vergabe für die Modernisierung des Taurus-Systems an den Rüstungskonzern TDW Gesellschaft für verteidigungstechnische Wirksysteme mbH (<https://taz.de/Rechtsextremer-in-Ruestungskonzern/!6070827/>) Zweifel des Bundesamtes für Verfassungsschutz an der persönlichen Zuverlässigkeit von einzelnen Mitarbeitenden durch bestehende oder vergangene Kontakte zu extremistischen oder staatsfeindlichen Verbindungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. April 2025

Grundsätzlich wird im Rahmen eines Vergabeverfahrens das Nicht-Vorliegen sog. Ausschlussgründe bei teilnehmenden Unternehmen nach §§ 123 f. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) geprüft.

Bei Vorliegen solcher Ausschlussgründe wird das Unternehmen gemäß § 126 GWB von der weiteren Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für etwaige Unterauftragnehmer.

Bei öffentlichen Vergabeverfahren, die zusätzlich besondere Anforderungen an den Schutz von Verschlussachen oder den Sabotageschutz stellen, werden gemäß § 7 der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen.

Bezüglich des Unterauftragnehmers TDW Gesellschaft für verteidigungstechnische Wirksysteme mbH liegen dem BAAINBw keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

62. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Die Linke)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Anzahl an Tieren, die im Jahr 2024 (falls noch nicht verfügbar: 2023) bei Stallbränden ums Leben gekommen sind, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 7. April 2025

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die erfragten Informationen zu Brandfällen in Tierhaltungen oder zur Anzahl der dabei getöteten oder verletzten Tiere statistisch nicht erfasst.

Der Bundesregierung liegen daher keine derartigen Erkenntnisse vor.

63. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Hat die Organisation „Animal Rebellion“ Fördermittel oder sonstige Förderungen von Seiten des Bundes erhalten, und wenn ja, wann und in welcher Höhe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 10. April 2025

Die Organisation „Animal Rebellion“ erhielt keine Fördermittel oder sonstige Förderungen von Seiten des Bundes.

64. Abgeordneter **Julian Schmidt** (AfD) Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die aktuelle Lage zur Afrikanischen Schweinepest und ihrer Bekämpfung, sowie Vermeidung der Weiterverbreitung in Deutschland, insbesondere in Hessen, vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 4. April 2025

Aktuell ist kein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei gehaltenen Schweinen in Deutschland ausgewiesen. Alle bisher festgestellten Ausbrüche bei gehaltenen Schweinen konnten zeitnah erfolgreich bekämpft und insoweit aufgehoben werden. Die Gesamtzahl der amtlichen ASP-Feststellungen bei Wildschweinen in Deutschland seit dem ersten Eintrag in Brandenburg im September 2020 betrug zum Stichtag 31. März 2025 7.443:

- davon 3.446 in Brandenburg
- davon 2.399 in Sachsen
- davon 47 in Mecklenburg-Vorpommern
- davon 1.476 in Hessen
- davon 72 in Rheinland-Pfalz
- und drei in Baden-Württemberg.

Das Ausbruchsgeschehen bei Wildschweinen konzentriert sich derzeit auf das Land Hessen. Dort wurden in diesem Jahr 851 Fälle (333 im Januar, 311 im Februar und 207 im März) bei Wildschweinen amtlich festgestellt. Insbesondere in Südhessen an der Grenze zu Baden-Württemberg stellt die hohe Wildschweindichte eine besondere Herausforderung für die erfolgreiche Bekämpfung der ASP dar. Die präventiven Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der ASP werden von

den für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden in den Ländern weiterhin mit hoher Priorität umgesetzt.

Halterinnen und Halter von Schweinen tragen weiterhin die Verantwortung zur Sicherstellung der Einhaltung der vorgesehenen Biosicherheitsmaßnahmen in ihren Betrieben. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) stellt hierfür diverse Infobroschüren und Plakate in verschiedenen Sprachen, zum Beispiel für Landwirtinnen und Landwirte, Jägerinnen und Jäger, Reisende sowie die breite Öffentlichkeit zur Verfügung, um das Bewusstsein für die Übertragungswege und Eindämmungsmöglichkeiten zu schärfen. Die Materialien werden auf der Website des BMEL unter dem Link www.bmel.de/asp zur Bestellung und zum Download angeboten. Darüber hinaus sind dort weitere Informationen zur ASP abrufbar. Ebenso wurde über die Social Media-Kanäle des BMEL zur ASP informiert und aufgeklärt.

Das BMEL berichtet zur aktuellen Situation der ASP in Deutschland auch regelmäßig im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) der Europäischen Union. Die entsprechenden Präsentationen sind unter dem Link https://ec.europa.eu/food/horizontal-topics/committees/paff-committees/animal-health-and-welfare/presentations_en abrufbar. Auch auf der Website des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) sind unter dem Link www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/ zahlreiche Informationen zur ASP zu finden.

65. Abgeordneter **Julian Schmidt** (AfD) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Schäden durch die invasive Tierart Waschbär an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen oder Erntegut in Deutschland, und wenn ja, wie hoch waren diese jeweils in den Jahren 2023 und 2024 (untergliedert nach Bundesländern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 8. April 2025

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zu durch den Waschbären verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen oder Erntegut vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

66. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wie hoch sind die Zuschüsse seitens des Bundes für das Projekt „Wir sind Paten“ (www.wirsindpaten.de), das laut Website vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird, in der 20. und 21. Wahlperiode gewesen, und wie viele Personen arbeiteten an dem Projekt (bitte nach Summe gesamt, Personalaufwand, Ort des Personaleinsatzes aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 7. April 2025**

Die seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitgestellten Fördermittel in der 20. und 21. Wahlperiode für das Projekt „Wir sind Paten: Chancen erkennen – Chancen nutzen – Dranbleiben“ sind der Anlage 1 anhand des Mittelabflusses sowie für das Jahr 2025 anhand der Bewilligungssumme zu entnehmen. Da das Haushaltsjahr 2025 noch nicht abgeschlossen ist, wird sich hier auf die Bewilligungssumme bezogen.

In Bezug auf die zweite Teilfrage sind der Anlage 1 zudem die Summe des Personalaufwands des Hauptträgers sowie der dazugehörige Personaleinsatz in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zu entnehmen.¹ Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die für das Personal eingesetzten Fördermittel dem Hauptträgerstandort Leipzig zuzuordnen sind. Es erfolgt keine Weiterleitung der Fördermittel an Projektstandorte. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nicht an jeden Projektstandort vergütetes Personal durch den Hauptträger entsendet wird.

67. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wo wurden die Mittel aus dem Projekt „Wir sind Paten“ (www.wirsindpaten.de) jährlich regional verwendet (bitte nach Summe, Bundesland und Ort aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 7. April 2025**

Die jährlichen, seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitgestellten Fördermittel für das Projekt „Wir sind Paten: Chancen erkennen – Chancen nutzen – Dranbleiben“ sind der Anlage 1 anhand des Mittelabflusses sowie für das Jahr 2025 anhand der Bewilligungssumme zu entnehmen.² Da das Haushaltsjahr 2025 noch nicht abgeschlossen ist, wird sich hier auf die Bewilligungssumme bezogen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die eingesetzten Fördermittel dem Hauptträgerstandort Leipzig im Bundesland Sachsen zuzuordnen sind. Es erfolgt keine Weiterleitung der Fördermittel an Projektstandorte.

¹ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/29 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

² Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/29 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Die Bundesländer und Orte, an denen das Projekt „Wir sind Paten“ umgesetzt wird, sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nicht an jeden Projektstandort vergütetes Personal durch den Hauptträger entsendet wird.

68. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Welche Mittel erhielt die Soziale Dienste und Jugendhilfe gGmbH von Bundesministerien während der 20. Wahlperiode für Projekte (bitte nach Projekt, förderndem Bundesministerium und Jahr aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 7. April 2025

Es wird auf die Antwort zur Schriftlichen Frage 66 verwiesen.

69. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie viele Kinder und Jugendliche wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland von 2015 bis 2024 sexuell missbraucht bzw. erlitten sexuelle Gewalt, welche sich zu dem Zeitpunkt innerhalb einer Gefährdeinschätzung bezüglich einer Inobhutnahme – und/oder weiterer Folgen von dieser – in einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung befanden (bitte tabellarisch nach Fallzahl pro Jahr auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 8. April 2025

Es wird eine Zusammenstellung von Daten für den Zeitraum 2015 bis 2023 vorgelegt, die darstellt, wie häufig im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen Anzeichen für sexuelle Gewalt bei jungen Menschen festgestellt wurden, die sich zum Zeitpunkt einer Gefährdungseinschätzung in einer Pflegefamilie oder einer stationären Hilfen zur Erziehung befanden (Tabelle 1).³

Zudem werden Daten vorgelegt, wie häufig eine Inobhutnahme aufgrund von Hinweisen auf sexuelle Gewalt durchgeführt wurde bei Kindern, die sich zum Inobhutnahmezeitpunkt in einer Pflegefamilie oder einer stationären Hilfe zur Erziehung befanden (Tabelle 2).⁴

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den 8a-Verfahren erst ab dem Erhebungsjahr 2023 Informationen zu den Personen erhebt, von denen nach Einschätzung der Jugendämter die festgestellte akute oder latente Gefährdung ausgegangen ist (Tabelle 3 im Hinblick auf Gefährdungen mit Anzeichen für sexuelle Gewalt).⁵ Hierzu wird aber der Aufenthaltsort im Sinne der Fragestellung nicht erhoben. Zu Kindern und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen leben, lassen sich daher keine Aussagen zu den Personen treffen, von denen Gefährdungen ausgingen, da die Merkmalskom-

³ Von einer Drucklegung der Tabelle 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/29 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

⁴ Von einer Drucklegung der Tabelle 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/29 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

⁵ Von einer Drucklegung der Tabelle 3 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/29 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

bination „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ und „Person, von der die Gefährdung ausgeht“ nicht ausgewiesen wird.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weist zudem darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Änderungen der Erhebungen die Zahlen der Jahre 2015 bis 2022 nur eingeschränkt mit denen des Jahres 2023 vergleichbar sind. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die beiden Statistiken in Tabelle 1 und 2 jeweils unterschiedliche Verfahren erfassen. Bei den Betroffenen Kindern- und Jugendlichen dürfte es aber große Überschneidungen geben. Die Zahlen lassen sich daher keinesfalls aufaddieren.

70. Abgeordneter
Markus Matzerath
(AfD)
- Welche Definition legt Lisa Paus, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für den Ausdruck „seriöse Medien“ zu Grunde, den sie gegenüber einer Journalistin von NIUS verwendete, und welche konkreten Sachverhalte oder welche Berichterstattung hat die Bundesministerin bislang unter die Definition subsumiert (www.nius.de/politik/news/lisa-paus-wirft-nius-aus-veranstaltung/0c9bc809-c863-4bba-8afb-abb8ace067d0 ab 1:23 Lisa Paus: „Und deswegen sage ich nochmal, NIUS ist kein seriöses Medium.“; bitte die wichtigsten 28 Sachverhalte angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 8. April 2025

Es handelt sich hierbei um eine persönliche Meinungsäußerung von Bundesministerin Lisa Paus.

71. Abgeordneter
Sergej Minich
(AfD)
- Gibt es aus Sicht der Bundesregierung belastbare Hinweise darauf, dass die Demokratie in Deutschland durch das Zählen und Kategorisieren von Aufklebern auf Laternenmasten, Mülleimern und Stromkästen (wie im Projekt keine-randnotiz.de) geschützt wird, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung das Projekt im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ fördert, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 7. April 2025

Aus der Dokumentation extrem rechter und diskriminierender Propaganda und Vorfälle lassen sich aus Sicht der Bundesregierung Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Beratungs- und Präventionsarbeit ableiten.

72. Abgeordneter
Sergej Minich
(AfD)
- Mit welchen staatlichen Fördermitteln hat die Bundesregierung das Projekt „Keine Randnotiz“ der LidiceHaus gGmbH bezuschusst (bitte jährlich seit 2017 angeben), und unter welchen Bedingungen wurden die Zuschüsse erteilt (bitte den hierfür relevanten wesentlichen Wortlaut angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 7. April 2025**

Die Projektförderung wird als Zuwendung seit 2018 aus Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gewährt, bereitgestellt über das Demokratiezentrum Land Bremen, das bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration des Landes Bremen angesiedelt ist.

Die Förderung erfolgte von 2018 bis 2024 als Anteilsfinanzierung, seit 1. Januar 2025 als Festbetragsfinanzierung. Grundlage für die Zuwendung ist die für den jeweiligen Zeitraum gültige Förderleitlinie bzw. Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

73. Abgeordneter
Sergej Minich
(AfD)
- Existieren in Bremen durch die Bundesregierung geförderte Projekte, die sich gezielt gegen Linksextremismus einsetzen, und wenn ja, welche (bitte Projekte einzeln mit Fördersummen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 7. April 2025**

Nein.

74. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Berechnungen dazu vor, wie hoch in den Jahren 2015, 2020 und 2023 Anzahl und Anteil der elterngeldbeziehenden Eltern waren, die von einer inflationsbedingten Anhebung des Maximalbetrags im Elterngeld (1 800 Euro) profitiert hätten, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 7. April 2025**

In nachstehender Tabelle sind die Elterngeldbeziehenden, die von einer inflationsbedingten Anhebung des Maximalbetrags im Elterngeld (1.800 Euro) in den Jahren 2015, 2020 und 2023 profitiert hätten, dargestellt (Quelle: Statistisches Bundesamt, 2025).

Jahr	Elterngeldbeziehende, die von einer inflationsbedingten Anhebung des Maximalbetrags im Elterngeld (1.800 Euro) profitiert hätten	Anteil an allen Elterngeldbeziehenden (in %)
2015	143.399	12,3
2020	246.228	16,6
2023	305.389	21,3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

75. Abgeordneter **Adam Balten** (AfD) Welche gesundheitsökonomischen Gesamtkosten in Euro sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2020 bis 2023 durch die Zunahme psychischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen infolge der Corona-Maßnahmen entstanden, und inwieweit liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu einer Differenzierung nach Diagnosegruppen, Altersgruppen sowie direkten und indirekten Kosten vor (bitte aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. April 2025

Dem Bundesministerium für Gesundheit liegen keine Berechnungen der angefragten gesundheitsökonomischen Gesamtkosten für den Zeitraum der Jahre 2020 bis 2023 vor, die sich eindeutig auf die Folgen der COVID-19-Pandemie zurückführen lassen. Eine Zunahme der Anzahl an Diagnosen bestimmter psychischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter wird seit dem Jahr 2015 verzeichnet und hat sich auch in den Jahren 2020 bis 2023 fortgesetzt; ein direkter Zusammenhang zur Corona-Pandemie oder einzelnen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens kann auf Grundlage der Daten nicht hergestellt werden.

76. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Auf welcher Grundlage wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im März 2020 bewertet, ob die außergewöhnlich hohe Übersterblichkeit in Bergamo ausschließlich auf das Coronavirus zurückzuführen war oder ob auch andere Faktoren wie Überlastungssituationen in Behörden und Krankenhäusern, eine Überlastung des Gesundheitssystems oder medizinische Fehleinschätzungen eine Rolle gespielt haben könnten, und wie wurde dann bei der Hochstufung der Risikobewertung durch Prof. Dr. Lothar Wieler und Prof. Dr. Lars Schaade geprüft, ob eine vergleichbare Entwicklung in Deutschland auf Basis tatsächlicher epidemiologischer Daten zu erwarten war oder ob strukturelle Fehler im Krisenmanagement in Italien eine entscheidende Rolle gespielt haben könnten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 7. April 2025**

Informationen zum Infektionsgeschehen in Bergamo wurden beispielsweise durch die Weltgesundheitsorganisation oder das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) veröffentlicht (z. B. www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/out-break-novel-coronavirus-disease-2019-covid-19-situation-italy). Bedingt durch die hohen COVID-19-Fallzahlen im März 2020 verbunden mit hierdurch einhergehenden Herausforderungen wie erkranktem Personal und ausgelasteten Betten, einschließlich auf Intensivstationen, waren die Krankenhäuser und medizinischen Einrichtungen in Bergamo aus- bzw. überlastet. Dies ist in zahlreichen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften publizierten Berichten beschrieben (z. B. www.enfermeriacomunitaria.org/web/attachments/article/2370/At%20the%20Epicenter%20of%20the%20Covid-19%20Pandemic%20and%20Humanitarian%20Crises%20in%20Italy-%20Changing%20Perspectives%20on%20Preparation%20and%20Mitigation.pdf, <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC7184497/>, <https://online-library.wiley.com/doi/10.1111/ijlh.13207>). Das Zusammenspiel der durch die Vielzahl an COVID-19 Erkrankten bedingten Umstände kann die hohe Übersterblichkeit mit beeinflusst haben.

Hintergrund für die geänderte Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) waren insbesondere die weiter zunehmende Infektionsdynamik mit steigenden Fallzahlen, eine Zunahme der Zahl von schweren COVID-19-Fällen auf Intensivstationen sowie die Tatsache, dass es immer mehr Fälle gab, die sich nicht mehr auf bekannte Fälle zurückführen ließen, d. h. dass Infektionsketten sich zunehmend nicht mehr nachvollziehen ließen (vergleiche z. B. die täglichen Situationsberichte des RKI, www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/C/COVID-19-Pandemie/Situationsberichte/Archiv_tab.html). Ergänzend lagen zu diesem Zeitpunkt bereits die Ergebnisse einer Modellierung des RKI vor, die eine Abschätzung von Szenarien der erwartbaren Dynamik des weiteren Pandemieverlaufs ermöglichten. Mitte März 2020 gab es darüber hinaus einen deutlichen Anstieg der Positivenrate unter den SARS-CoV-2 Testungen. Die gestiegene Positivenrate zeigt, dass es sich bei der damals zunehmenden Fallzahl nicht um ein Artefakt durch vermehrte Testung handelte. Und schließlich zeigte eine

Analyse des RKI zur Erkrankungsschwere von COVID-19 im Vergleich zur saisonalen Influenza einen hohen Anteil von Patienten, die einer Beatmung bedurften, sowie eine längere Beatmungsdauer bei Patienten mit COVID-19 im Vergleich zu Patienten mit saisonalen Influenza (Influenza-associated pneumonia as reference to assess seriousness of coronavirus disease (COVID-19). Eurosurveillance, 2020, 25, 11). Die Situation in Italien war für die Hochstufung der Risikoeinschätzung – wie oben dargelegt – nicht der entscheidende Faktor.

77. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(Die Linke)

Wie kommt es, dass der Bundesregierung die in der zweiten Teilfrage meiner Schriftlichen Frage 96 auf Bundestagsdrucksache 20/15135 („... welche zehn Pflegekassen haben derzeit die geringsten Rücklagen bezogen auf eine Monatsausgabe [bitte Höhe der Rücklage für jede Körperschaft bezogen auf eine Monatsausgabe angeben]“) nach ihrer Auskunft in der Antwort die Daten nicht vorlägen, obwohl die Pflegekassen gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch dazu verpflichtet sind, jeden Monat die Höhe des Betriebsmittelbestandes und der Rücklage zu ermitteln und die Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Soziale Sicherung, eine den Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit unmittelbar nachgeordnete Bundesoberbehörde ist (falls die Daten doch vorliegen sollten, bitte nachliefern), und wie kommt die Bundesregierung in ihrer Antwort zu der Einschätzung, dass bei der Erhebung dieser Daten von Pflegekassen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts Teil der mittelbaren Staatsverwaltung sind, die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stärker zu berücksichtigen ist bzw. gar stärker gewichtet werden muss als das verfassungsrechtlich gestützte parlamentarische Fragerecht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 7. April 2025**

Der Fragesteller erbat in der Schriftlichen Frage 96 in der Woche vom 17. März 2025 (Bundestagsdrucksache 20/15135 vom 21. März 2025, S. 59) explizit die Information zu den Rücklagen der Pflegekassen. Da die dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) vorliegenden maschinellen Abrechnungsdaten (gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI) bei den am Ende des Monats verfügbaren Mitteln nicht zwischen Betriebsmitteln und Rücklage unterscheiden, können die Informationen in der gewünschten Form nicht zur Verfügung gestellt werden. Auch aus den genannten Abrechnungsdaten lässt sich nicht unmittelbar ableiten, ob eine Pflegekasse zukünftig Finanzhilfen im Ausgleichssystem des Ausgleichsfonds beantragen muss. Denn ob eine Pflegekasse Finanzhilfen benötigt, hängt auch maßgeblich von ihren Einnahmen und Ausgaben sowie deren Schwankungen im Zeitraum vom Monatsende bis zum Tag des Finanzausgleichs ab. Diese

Details sind den dem BAS vorliegenden Daten nicht zu entnehmen. Insofern fehlte es einer Auflistung der Pflegekassen in Reihenfolge der geringsten verfügbaren Mittel zu einem bestimmten Stichtag an grundsätzlicher Aussagekraft, da die tägliche Volatilität der Finanzströme unberücksichtigt bliebe. Im Übrigen hat die Bundesregierung mit der Antwort auf die Schriftliche Frage 96 in der Woche vom 17. März 2025 (Bundestagsdrucksache 20/15135 vom 21. März 2025, S. 59) keine Bewertung bzw. Gewichtung des verfassungsrechtlich gestützten parlamentarischen Fragerechts wie in der Fragestellung erwähnt vorgenommen.

78. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(Die Linke)
- Weshalb beantwortet die Bundesregierung die erste Teilfrage meiner Schriftlichen Frage 97 auf Bundestagsdrucksache 20/15135 nicht („Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die finanzielle Ausstattung des Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung [bitte hier die aktuellen Rücklagen sowie die Ausgaben und die Einnahmen jeweils in den vergangenen neun Monaten benennen]“) – auch wenn sie Bedenken hat, ob sich die abgefragten Daten für eine bestimmte Interpretation eignen –, und kann die Bundesregierung dem Fragerecht entsprechend die abgefragten Daten nachliefern, damit Opposition und Öffentlichkeit ihre Aufgabe wahrnehmen und die Daten bewerten können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. April 2025

Die Mittel der sozialen Pflegeversicherung (SPV) werden als Betriebsmittel und Rücklagen der Pflegekassen sowie in davon getrennten Sondervermögen im Ausgleichsfonds der SPV und im Pflegevorsorgefonds verwaltet. § 63 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bestimmt die Grundsätze über die Verwendung, Höhe und Verwaltung der Betriebsmittel. § 64 SGB XI verpflichtet die Pflegekassen zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit mittels Bildung einer Rücklage und regelt deren Verwendung. In der solidarisch ausgerichteten SPV – mit einem bundeseinheitlichen Beitragssatz – wird mittels des monatlichen Finanzausgleichs zwischen den Pflegekassen sichergestellt, dass alle Pflegekassen regelmäßig über ausreichend Liquidität verfügen. Die Bereitstellung der dafür erforderlichen liquiden Mittel erfolgt aus dem Ausgleichsfonds, der seinerseits die von den Pflegekassen überwiesenen Überschüsse vereinnahmt. Dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) als Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung obliegt die Verwaltung des Ausgleichsfonds (§ 65 Absatz 1 SGB XI). Das BAS ist für den Finanzausgleich zwischen allen Pflegekassen (§ 66 Absatz 1 SGB XI) auf monatlicher Basis (§ 67 SGB XI) und für den Jahresausgleich (§ 68 SGB XI) zuständig.

Die Bundesregierung weist – wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 97 des Abgeordneten Ates Gürpınar (Gruppe DIE LINKE.) in der Woche vom 17. März 2025 (Bundestagsdrucksache 20/15135, S. 60) – darauf hin, dass der stichtagsbezogene Mittelbestand des Ausgleichsfonds sowohl von den jeweils vorherigen Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds als auch durch monats-

spezifische Zu- und Abflüsse bestimmt wird. Die Höhe des Mittelbestands des Ausgleichsfonds zu einem bestimmten Stichtag erlaubt keine Aussage über die Liquidität des Gesamtsystems der SPV und könnte auch in der Öffentlichkeit leicht zu Fehlinterpretationen führen. Die erfragten Informationen zu den Einnahmen und Ausgaben sowie die Mittelbestände des Ausgleichsfonds und der SPV (insgesamt) der vergangenen neun Monate können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung:

Kalendermonat	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25
	Angaben in Millionen Euro, jeweils zum Monatsende								
Einnahmen	2.059	2.155	2.222	2.060	2.076	2.242	2.358	1.980	2.292
Ausgaben	-2.108	-1.656	-2.037	-2.206	-2.197	-2.416	-1.906	-2.106	-2.487
Mittel des Ausgleichsfonds	332	831	1.016	871	750	576	1.029	903	708
Mittel der SPV	5.794	5.242	5.250	5.092	4.697	5.705	5.139	4.926	5.240

Quelle: Bundesamt für Soziale Sicherung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

79. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(Die Linke)
- Ist der Bundesregierung die Einschätzung, die u. a. von der Neuen Richtervereinigung (NRV) vertreten wird, dass eine mögliche Rücknahme der Cannabis-Teillegalisierung einer Enteignung der Anbauvereinigungen gleichkommen und deshalb möglicherweise hohe Entschädigungsforderungen nach sich ziehen würde, bekannt (www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/cannabis-gesetz-cdu-csu-richtervereinigung-100.html), und wenn ja, wie positioniert sich die Bundesregierung dazu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. April 2025

Der Bundesregierung ist der in der Frage zitierte Presseartikel bekannt. Die Entscheidung über mögliche Änderungen am Konsumcannabisgesetz und die Prüfung damit verbundener Einzelheiten obliegen der künftigen Bundesregierung sowie dem Gesetzgeber.

80. Abgeordneter
Dr. Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Bestätigt die Bundesregierung meine Interpretation der relevanten Passagen im Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG), dass teilstationäre Einrichtungen (Tageskliniken) und besondere Einrichtungen nach § 17b Absatz 1 Satz 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) aufgrund struktureller Unterschiede nicht den Vorgaben der Leistungsgruppensystematik nach dem KHVVG unterfallen, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung, dass Tageskliniken und die o. g. besonderen Einrichtungen genauso den Vorgaben zu unterfallen haben wie reguläre stationäre Einrichtungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. April 2025

Weder für Tageskliniken noch für besondere Einrichtungen enthält das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) spezielle Regelungen.

Tageskliniken sind überwiegend im psychiatrischen Bereich tätig. Die psychiatrische Versorgung ist von der bundesgesetzlichen Leistungsgruppensystematik nicht umfasst. Für Tageskliniken im somatischen Bereich gilt nach der aktuellen Rechtslage die Leistungsgruppensystematik nach § 135e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 6a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), sofern es sich um zugelassene Krankenhäuser handelt und soweit die jeweiligen teilstationären Leistungen von den Leistungsgruppen umfasst sind.

Soweit besondere Einrichtungen gemäß § 17b Absatz 1 Satz 10 KHG Leistungen erbringen, die von den Leistungsgruppen umfasst sind, haben sie gemäß § 135e Absatz 2 SGB V die für die jeweilige Leistungsgruppe geltenden Qualitätskriterien zu erfüllen. Die Vergütung von be-

sonderen Einrichtungen, die aus dem pauschalierenden Vergütungssystem ausgenommen sind, wird nach § 6 Absatz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) krankenhausesindividuell vereinbart. Die Leistungen von besonderen Einrichtungen, die aus dem pauschalierenden Vergütungssystem ausgenommen sind, werden nicht auf der Grundlage von bundeseinheitlichen Bewertungsrelationen vergütet, sie erhalten daher keine gesonderte Vorhaltevergütung. Die Landesplanungsbehörden sollten dennoch den besonderen Einrichtungen Leistungsgruppen gemäß § 6a KHG zuweisen. Auch für besondere Einrichtungen gilt ab dem 1. Januar 2027 das Abrechnungsverbot gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 KHEntgG für Leistungen aus einer nicht nach § 6a Absatz 1 Satz 1 KHG zugewiesenen Leistungsgruppe.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

81. Abgeordneter **Michael Donth** (CDU/CSU) Stimmt es, dass die DB InfraGO AG die Abteilung Digitalisierung Bahnsystem auflösen wird, und welche „erheblichen Einschnitte bei der Digitalstrategie“ wird die DB InfraGO AG konkret umsetzen (vgl. www.heise.de/news/Interne-Aufnahmen-enthuellen-Bahn-streicht-bei-der-Digitalstrategie-10326437.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 7. April 2025

Die DB InfraGO AG wird die Digitalisierung des Bahnnetzes weiter vorantreiben. Der Bereich der Digitalen Schiene wird aus diesem Grunde nicht aufgelöst, sondern es werden einzelne Entwicklungen repriorisiert und anders organisiert. Dabei wird der Fokus zukünftig primär auf marktreife bzw. mittelfristig marktreife Produkte gelegt werden.

Der Ersatz störanfälliger Alt-Stellwerke durch schnell verfügbare und moderne Technik (European Train Control System (ETCS) und digitale Stellwerksplattformen) hat weiterhin Priorität, um damit positive Effekte auf Qualität und Kapazität im Bestandsnetz zu erzielen. Dies ist nach Angaben der DB InfraGO AG wesentlicher Bestandteil des konzernweiten Sanierungsprogramms S3.

82. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)

Sind das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie die DB AG bzw. DB InfraGO AG weiterhin an die Ankündigung des Bundesministers für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing vom Schienengipfel 2022 zur Inbetriebnahme der festgelegten Maßnahmen in der sogenannten „Etappe“ des Deutschlandtaktes von 2026 bis 2030 verbindlich gebunden, und welche der 12 Kernmaßnahmen kann realistisch bis 2030 erreicht werden (bitte pro Maßnahme angeben; vgl. www.deutschlandtakt.de/downloads-und-presse/schienengipfel-2022/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 8. April 2025

Das im Rahmen des Schienengipfels veröffentlichte Potenzialkonzept zur Etappe 2026 bis 2030 des Deutschlandtakts hat keinen verbindlichen Charakter. Die Inbetriebnahme neuer Infrastruktur hängt maßgeblich davon ab, Baurecht zu erlangen, finanzielle Mittel sicherzustellen sowie verfügbare Projektressourcen (Planungs- und Baukapazitäten der Industrie) und Sperrpausen im Streckennetz der DB InfraGO AG nutzen zu können.

Nachfolgend sind für die in der betreffenden Unterlage genannten 12 Kernmaßnahmen die aktualisierten Angaben der Deutschen Bahn AG zu einer planmäßigen Inbetriebnahme bis 2030 zusammengestellt:

Nr.	Kernmaßnahme gemäß Potentialkonzept zur Etappierung Deutschlandtakt, Stand 08/22	Inbetriebnahme bis 2030 vsl. möglich
1	FBQ: Hinterlandanbindung feste Fehmarnbeltquerung	Ja
2	ABS Lübeck–Schwerin	Ja
3	Knoten Hamburg, Bf Altona-Nord	Ja
4	ABS Angermünde–Grenze D/PL (–Stettin)	Ja
5.1	Ostkorridor Nord ABS Uelzen–Stendal–Magdeburg–Halle Abschnitt Uelzen–Stendal (2. Baustufe, inkl. Einbindung Knoten Stendal)	Ja ¹⁾
5.2	Ostkorridor Nord ABS Uelzen–Stendal–Magdeburg–Halle Abschnitt Stendal–Magdeburg–Halle	Ja ¹⁾
6.1	Dresdner Bahn Berlin Südkreuz–Berlin Blankenfelde	Ja
6.2	ABS Berlin–Dresden (2. Baustufe)	Ja
7.1	ABS (Amsterdam–)Grenze D/NL–Emmerich–Oberhausen	Ja ¹⁾
7.2	Knoten Oberhausen mit Verbindungskurve Sterkrade	Nein
8.1	Knoten Frankfurt, 2. Baustufe Stadion	Ja ¹⁾
8.2	Knoten Frankfurt, 3. Baustufe Stadion	Nein
8.3	Knoten Frankfurt, Nordmainische S-Bahn	Nein
9.1	Wallauer Spange	Ja
9.2	NBS Zeppelinheim–Abzw. Nordanbindung Darmstadt	Nein
10	Güterzugtunnel Fürth (Teil von VDE 8.1)	Nein
11	Tiefbahnhof Stuttgart 21 und weitere Zusammenhangsmaßnahmen	Ja
12	Elektrifizierung der Hochrheinbahn	Ja

1) Teilinbetriebnahme

83. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie waren die jeweiligen Pünktlichkeitswerte in den neun nach Fahrleistung größten deutschen S-Bahn-Netzen im zweiten Halbjahr 2024, und wie häufig traten in dem Zeitraum jeweils Störungen an der Infrastruktur (bitte getrennt nach Weichen- und LST-Störungen darstellen) auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 8. April 2025

Die Pünktlichkeitswerte der neun größten DB-internen S-Bahnnetze für das zweite Halbjahr 2024 (1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024) können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Pünktlichkeitsangaben im Sinne der Fragestellung sind jedoch grundsätzlich kaum miteinander vergleichbar:

- Die jeweiligen S-Bahn-Systeme sind unterschiedlich groß;
- Die unterschiedliche Ausgestaltung der Verkehrsverträge führt zu verschiedenen Pünktlichkeitsschwellwerten (zwischen 2:59 Minuten und 5:59 Minuten, z. T. ist die durchschnittliche Verspätung Maßstab);
- Sobald Sonderregelungen greifen (beispielsweise Bauarbeiten oder Unwetter) steuern S-Bahnen nicht nach den Werten der DB InfraGO AG, sondern nach den für die Verkehrsverträge maßgeblichen Kenngrößen;
- Sobald Regionalzüge im Auftrag der S-Bahnnetze verkehren, werden diese nicht im System der DB InfraGO AG gekennzeichnet und erfasst.

Pünktlichkeit, 2. Halbjahr 2024

S-Bahn-Netz	Pünktlichkeit
Gesamt DB S-Bahnen	91,5 %
S-Bahn Berlin	96,8 %
S-Bahn München	*
S-Bahn Rhein-Main	88,0 %
S-Bahn Hamburg	97,7 %
S-Bahn Rhein-Neckar	86,4 %
S-Bahn Köln	81,9 %
S-Bahn Stuttgart	91,2 %
S-Bahn Mitteldeutschland	93,6 %
S-Bahn Rhein-Ruhr	85,9 %

* Die Kommunikation der Werte für die S-Bahn München obliegt der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) als Aufgabenträger. Diese beabsichtigt, die Werte zu einem späteren Zeitpunkt zu kommunizieren.

Quelle: DB AG

Zum zweiten Teil der Fragestellung ist nachfolgend die Anzahl an Störfällen angegeben, die im zweiten Halbjahr 2024 den Verspätungsursachen Weichen und Leit- und Sicherungstechnik (LST) zugeordnet wurden. Signalstörungen sind ein Teil von LST-Störungen und werden gesamthaft betrachtet.

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) empfiehlt aus den folgenden Gründen grundsätzlich nicht, quantitative Störungsangaben im Sinne der Fragestellung miteinander zu vergleichen:

- Die reine Störungsanzahl lässt keinen Rückschluss auf die betrieblichen Auswirkungen der Störung zu;
- Sowohl die S-Bahn Hamburg als auch die S-Bahn Berlin werden mit Gleichstrom und nicht mit Wechselstrom betrieben. Daher befahren beide S-Bahnen ein unabhängiges, eigenes Netz, wodurch die Komplexität des Systems geringer und es weniger anfällig für Störungen ist;
- Mit zunehmender Größe und Komplexität des S-Bahn-Netzes steigt die Anzahl an möglichen Fehlerquellen (Signalisierung, Weichen, etc.);
- Soweit S-Bahn-Netze teilweise in Tunneln geführt werden ist die Technik besser vor Witterungseinflüssen geschützt. Vorkommen und Anzahl der Tunnel unterscheiden sich in den S-Bahn-Netzen erheblich.

Anzahl Störfälle, 2. Halbjahr 2024

S-Bahn-Netz	Störfälle LST	Störfälle Weichen
S-Bahn Berlin	797	107
S-Bahn München	*	*
S-Bahn Rhein-Main	706	197
S-Bahn Hamburg	446	79
S-Bahn Rhein-Neckar	702	184
S-Bahn Köln	569	202
S-Bahn Stuttgart	746	131
S-Bahn Mitteldeutschland	436	122
S-Bahn Rhein-Ruhr	792	263

* Die Kommunikation der Werte für die S-Bahn München obliegt der BEG als Aufgabenträger. Diese beabsichtigt, die Werte zu einem späteren Zeitpunkt zu kommunizieren.

Quelle: DB AG

84. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD) Wie begründet die Beteiligungsführung des Bundes die Zielerreichung (u. a. Kundenzufriedenheit und Pünktlichkeit) des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG, die zur vollen Ausschüttung der variablen Vergütung geführt hat?
85. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD) Inwiefern hat sich die Vergütungsregelung des Vorstands Deutschen Bahn AG für das Geschäftsjahr 2025 nach der Veräußerung der Schenker AG den veränderten Verhältnissen anzupassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 10. April 2025

Die Fragen 84 und 85 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vergütung des Vorstands der Deutsche Bahn AG (DB AG) ist Angelegenheit des Aufsichtsrats der DB AG. Anpassungen der Vergütung des Vorstands der DB AG obliegen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die der Vergütung für die Vorstände der DB AG zugrundeliegende Systematik ist im Integrierten Bericht der DB AG veröffentlicht.

86. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Welche Gründe sieht die Bundesregierung dafür, dass der Bund in den vergangenen 20 Jahren nur sehr begrenzt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat (2-mal), sich gemäß § 5a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) an der Finanzierung kommunaler Straßenbauprojekte zu beteiligen, und welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich, um diese Finanzierungsmöglichkeiten künftig auszuweiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. April 2025**

Zuwendungen gemäß § 5a FStrG für fremde Träger der Straßenbaulast sind Finanzhilfen nach Artikel 104b Absatz 1 Grundgesetz (GG). § 5a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Zuwendungen ausschließlich für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen gewährt werden können, weil dem Bund insoweit eine Gesetzgebungskompetenz zusteht (Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 i. V. m. 74 Absatz 1 Nummer 22 GG). Bei diesen Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Bundes bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung. Sie können nur in Ausnahmefällen bei einem erheblichen Bundesinteresse insbesondere in verkehrlicher Hinsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gewährt werden.

Da der Bund den Ländern über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und seine Nachfolgeregelungen – so z. B. mit dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen aus dem Jahr 2013 – erhebliche Fördermittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Kommunen zur Verfügung gestellt hat und die Länder u. a. dafür seit 2020 einen höheren Anteil vom Umsatzsteueraufkommen erhalten, wird eine Zuwendung nach § 5a FStrG sehr restriktiv gehandhabt. Eine Gesetzesänderung ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht erforderlich.

87. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Für welchen Zeitpunkt erwartet die Bundesregierung nach derzeitigem Erkenntnisstand das Vorliegen einer abgeschlossenen, prüfbaren Projektplanung mit Kostenberechnung für den Bau einer neuen Köhlbrandbrücke in Hamburg, und welche Maßnahmen können aus Sicht der Bundesregierung vonseiten des Bundes vorgenommen werden, um die Freie und Hansestadt Hamburg als Trägerin der Baulast zu unterstützen und die Planungsprozesse zu beschleunigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 10. April 2025**

Die zeitliche Ausgestaltung der zügigen technischen Ersatzneubauplanung zur Köhlbrandbrücke obliegt der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Vor dem Hintergrund des gemeinsamen Anliegens der schnellstmöglichen Planung steht das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit der FHH zu diesem Projekt in engem Austausch. So berichtet die FHH dem BMDV im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Jour Fixes u. a. um die förderfähigen Projektkosten und die auf dieser Basis noch zu ermittelnde Kostenbeteiligung des Bundes frühzeitig abschätzen zu können. Ziel ist die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens bis 2030.

88. Abgeordneter
Carl-Philipp Sassenrath
(CDU/CSU)
- Welche Modernisierungs- bzw. Instandsetzungs- oder Neubauvorhaben von Brücken an Bundesfernstraßen im Rhein-Kreis Neuss wurden aufgrund des Brückenmodernisierungsprogramms neu begonnen bzw. neu bewertet oder neu priorisiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 7. April 2025**

Im Bereich des Rhein-Kreises Neuss musste die Autobahn GmbH des Bundes bislang kein Bauwerk in das Brückenmodernisierungsprogramm aufnehmen. Sollten sich bei Erhaltungszuständen Änderungen ergeben, erfolgt eine entsprechende Neubewertung sowie Aufnahme und Umpriorisierung im Bauprogramm der Autobahn GmbH des Bundes.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

89. Abgeordneter
Adam Balten
(AfD)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ergebnisse standardisierter Rechtschreibtests in Deutschland in den zehn Jahren nach Einführung der Rechtschreibreform im Jahr 1998 im Vergleich zu den zehn Jahren davor entwickelt, und inwieweit liegen der Bundesregierung dazu belastbare Erkenntnisse aus bundesweiten Vergleichsstudien vor (bitte nach Jahrgängen einzeln differenzieren und nach Schulformen gesamt aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 7. April 2025**

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. In den Jahren 1988 bis 2008 wurden bundesweit keine standardisierten und validierten Rechtschreibtests durchgeführt, die einen Vergleich der Rechtschreibleistungen über die Zeiträume zehn Jahre vor und nach der Rechtschreibreform hinweg erlauben.

90. Abgeordneter
Adam Balten
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der Maßstäbe zur Leistungsbewertung an allgemeinbildenden Schulen in den vergangenen zehn Jahren im Hinblick auf bundesweite Vergleichsstudien, und inwieweit liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob und in welcher Weise diese Entwicklung mit dem Fachkräftemangel in der Bundesrepublik Deutschland korreliert (bitte nach Branchen und Qualifikationsebenen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 7. April 2025**

Nach der föderalen Kompetenzordnung des Grundgesetzes sind für Fragen der Leistungsbewertung an allgemeinbildenden Schulen sowie für das nationale Bildungsmonitoring, d. h. für die Bildungsstandards und den IQB-Bildungstrend, ausschließlich die Länder zuständig.

Die Ergebnisse der PISA-Studie (Programme for International Student Assessment) sind als zentraler Teil des internationalen Bildungsmonitorings nicht direkt mit Leistungsbewertungen in allgemeinbildenden Schulen vergleichbar, da PISA nicht am Curriculum orientiert ist.

Zur Frage, ob und inwieweit die Entwicklung der Leistungsbewertung an allgemeinbildenden Schulen in Deutschland mit Fachkräftengpässen in den verschiedenen Branchen und Qualifikationsebenen korrelieren, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass neben Bildungs- und Qualifikationslücken auch der demographische Wandel sowie wirtschaftliche und technologische Veränderungen die Fachkräftesituation aktuell beeinflussen. Fachkräftengpässe können zudem regional und je nach Berufsgruppe sehr unterschiedlich ausgeprägt sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

91. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Welche Möglichkeiten prüft die Bundesregierung derzeit, um auf den möglichen Wegfall von USAID-Mitteln bei den in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 20/15087 genannten Entwicklungshilfeprojekten zu reagieren, und was wären hierbei die Konsequenzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 7. April 2025

Ein Großteil der in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 20/15087 genannten Projekte ist nicht betroffen, weil USAID ihren Anteil bereits vollständig ausgezahlt hat oder die Projekte fortgesetzt werden.

In den Projekten, die USAID gekündigt hat, sowie in den Projekten, über die noch nicht entschieden ist, prüft die Bundesregierung derzeit Projektanpassungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

92. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Die Linke)
- Welche Projekte hat der Bund in den vergangenen 20 Jahren im Wahlkreis Biberach (292) gefördert (bitte hierbei die Bereiche Sportstätten, Technisches Hilfswerk, Denkmalsanierung und Breitbandausbau gemeinsam betrachten und bitte das Projekt und die jeweilige Bundesförderung konkret benennen; sollten es insgesamt mehr als zwölf Projekte sein, dann die zwölf mit der jeweils höchsten Bundesförderung nennen), und in welchem Umfang hat der Bund bisher das Erlebnisbad DONAUBAD der Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH und hier insbesondere die „größte Rutschen-Welt in der Region“ (www.donaubad.de/rutschenwelt/) gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 7. April 2025

Die im Wahlkreis Biberach (292) in den genannten Bereichen Sportstätten, Denkmalsanierung und Breitbandausbau in den vergangenen 20 Jahren geförderten zwölf Projekte mit dem höchsten Fördervolumen können der Tabelle 1 entnommen werden. Entsprechend der Fragestel-

lung sind in allen drei Bereichen weitere im Wahlkreis 292 geförderte Projekte nicht aufgeführt. Eine Förderung von Projekten des Technischen Hilfswerks über den regulären Haushaltstitel hinaus erfolgte nicht.

Ergänzend ist zum Bereich Sportstätten Folgendes anzumerken: Neben den in der Tabelle genannten Förderprogrammen Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ und „Investitionspakt Sportstätten“ wurden im Wahlkreis 292 auch Fördermittel für Sportstätten aus der Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative sowie des Infrastrukturprogramms nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG I) verausgabt.

Eine Förderung von Sportstätten kann auch im Rahmen von Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung erfolgen, sofern sich die Förderung in den Kontext der Förderprogramme einfügt. Die Verantwortung für das Antrags- und Bewilligungsverfahren liegt hier bei den Ländern. Separat ausgewiesen oder statistisch erfasst wird eine im Rahmen der Städtebauförderung erfolgende Förderung von Sportstätten nicht.

Auch aus dem im März 2023 gestarteten Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau (KFN) ist grundsätzlich eine Förderung von Sportstätten denkbar. Soweit entsprechende Anträge an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gestellt wurden, unterliegen diese jedoch dem Bankengeheimnis.

Die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG), aus der ebenfalls eine Förderung von Sportstätten möglich ist, wird von KfW und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durchgeführt. Grundsätzlich gilt: Die BEG ist ein Breitenförderprogramm, das (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) durchgängig bereitgestellt wird. Die Förderung steht für alle Maßnahmen an Gebäuden zur Verfügung, die nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinien (insbesondere der Technischen Mindestanforderungen, TMA) als förderfähig anerkannt werden können. Aus Gründen des Datenschutzes werden keine Informationen zu konkreten BEG geförderten Vorhaben veröffentlicht.

Maßnahmen des Breitbandausbaus wurden im Rahmen der verschiedenen Förderprogramme des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) gefördert sowie dem Infrastrukturprogramm nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG I).

Das Erlebnisbad DONAUBAD der Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH hat aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ eine Förderung in Höhe von 1.440.000 Euro für die Sanierung der Rutschenanlage erhalten. Erstempfänger der Zuwendung ist die Stadt Ulm, die diese an den Letztempfänger Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH weitergeleitet hat.

Tabelle 1

Förderung von Sportstätten im WK 292

Lfd. Nr.	Programm	Kommune	Projektname	Förderzeitraum	Höhe der Bundesförderung - in T € -
1	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK 2015-2021)	Biberach an der Riß	Ersatzneubau des Freibades	2022–2025	3.000
2	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK 2015–2021)	Bad Wurzach	Ersatzneubau Hallenbad Bad Wurzach	2017–2021	2.390
3	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK 2015–2021)	Schemmerhofen	Sanierung und Erweiterung der Mehrzweckhalle Ingerkingen	2021–2025	2.269
4	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK 2015–2021)	Kirchdorf an der Iller	Sanierung und Ersatzneubau des Eingangs-, Umkleide- und Technikbereichs des Freibads	2021–2025	2.000
5	Investitionspakt Sportstätten	Eberhardzell	Modernisierung Schwimmhalle	2021–2022	1.831
6	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK 2022)	Bad Wurzach	Sanierung der Mehrzweckhalle Seibranz in Bad Wurzach	2024–2025	1.373
7	Investitionspakt Sportstätten	Erolzheim	Sanierung Hallenbad	2020–2022	1.354
8	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK 2015–2021)	Laupheim	Sanierung Parkbad Laupheim (Hallenbad)	2016–2019	1.260
9	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK 2015–2021)	Laupheim	Ersatzneubau Sporthalle Bihlafingen	2019–2025	1.035

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Lfd. Nr.	Programm	Kommune	Projektname	Förderzeitraum	Höhe der Bundesförderung - in T € -
10	Investitionspakt Sportstätten	Mittelbiberach	Sanierung der Mehrzweckhalle	2021–2022	385
11	Sanierung Kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK 2015–2021)	Wain	Sanierung Industriebrache und Umnutzung zu einem Bürgerhaus	2022–2025	362
12	Sanierung Kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK 2015–2021)	Kißlegg	Energetische Fassadensanierung der Turn- und Festhalle Kißlegg	2019–2021	226

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Förderung für die Denkmalsanierung im WK 292

Lfd. Nr.	Programm	Kommune	Projektname	Förderzeitraum	Höhe der Bundesförderung – in T € –
1	Denkmalschutz-Sonderprogramm XI	Bad Schussenried-Steinhausen	Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Peter und Paul	2022	800
2	Denkmalschutz-Sonderprogramm V 2. Tranche	Bad Schussenried	Klosterarkaden	2015	500
3	Denkmalschutz-Sonderprogramm IX	Biberach	Stadtpfarrkirche St. Martin	2020	350
4	Denkmalschutz-Sonderprogramm IX	Ochsenhausen	Historischer Lokschuppen der Öchslebahn	2020	250
5	Denkmalschutz-Sonderprogramm V 1. Tranche	Biberach	Roter Bau	2014	220
6	Denkmalschutz-Sonderprogramm VII	Kreis Biberach	Kloster Heiligkreuztal	2018	150
7	Denkmalschutz-Sonderprogramm VIII	Altheim-Heiligkreuztal	Klosteranlage	2019	130
8	Denkmalschutz-Sonderprogramm IX	Biberach	Ev. Heilig-Geist-Kirche	2020	117
9	Denkmalschutz-Sonderprogramm V 1. Tranche	Aitrach	Kirche St. Gordian und Epimachus	2014	100
10	Denkmalschutz-Sonderprogramm V 1. Tranche	Gutenzell-Hürbel	Schloss Hürbel	2014	84
11	Denkmalschutz-Sonderprogramm I	Ummendorf	Kath. Kapelle St. Johannes	2007	70
12	Denkmalschutz-Sonderprogramm VII	Bad Buchau	Stiftskirche	2018	70

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Förderung Breitbandausbau im WK 292

Lfd. Nr.	Programm	Kommune/ Zuwendungsempfänger	Projektname	Förderzeitraum	Höhe der Bundesförderung - in T € -
1	Graue-Flecken-Förderprogramm	OEW Breitband GmbH	Förderung von Infrastrukturprojekten	15.11.2022 bis 31.01.2028	66.384
2	Graue-Flecken-Förderprogramm	OEW Breitband GmbH	Förderung von Infrastrukturprojekten	15.11.2022 bis 31.01.2028	30.649
3	Weißer-Flecken-Programm	Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg	Förderung von Infrastrukturprojekten	05.10.2020 bis 30.06.2026	29.771
4	Weißer-Flecken-Programm	Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg	Förderung von Infrastrukturprojekten	12.10.2020 bis 30.06.2026	17.185
5	Gigabitförderung 2.0	OEW Breitband GmbH	Förderung von Infrastrukturprojekten	15.11.2023 bis 31.12.2026	16.795
6	Gigabitförderung 2.0	Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg	Förderung von Infrastrukturprojekten	15.12.2023 bis 31.12.2026	15.533
7	Gigabitförderung 2.0	OEW Breitband GmbH	Förderung von Infrastrukturprojekten	15.11.2023 bis 08.01.2029	14.638
8	Graue-Flecken-Förderprogramm	OEW Breitband GmbH	Förderung von Infrastrukturprojekten	01.01.2023 bis 29.02.2028	12.932
9	Gigabitförderung 2.0	OEW Breitband GmbH	Förderung von Infrastrukturprojekten	15.12.2023 bis 08.01.2029	11.195
10	Graue-Flecken-Förderprogramm	OEW Breitband GmbH	Förderung von Infrastrukturprojekten	22.06.2022 bis 01.03.2025	8.066
11	Gigabitförderung 2.0	Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg	Förderung von Infrastrukturprojekten	15.12.2023 bis 31.12.2027	7.965
12	Weißer-Flecken-Programm	Gemeinde Schemmerhofen	Förderung von Infrastrukturprojekten	27.05.2020 bis 30.09.2026	7.425

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

93. Abgeordnete
Caren Lay
(Die Linke)

Wie viele Gebäude wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2021 in Deutschland abgerissen, und wie viele Wohnungen wurden seit 2021 abgerissen (bitte die Gebäude nach vormaliger Nutzungsart Wohnen, Gewerbe und sonstige auflisten; bitte abgerissene Gebäude und Wohnungen nach Jahren sowie öffentlichem und privatem Eigentum aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 7. April 2025

Aus der folgenden Tabelle ist die Anzahl der in den Jahren 2021 bis 2023 abgegangenen Gebäude und Wohnungen, differenziert nach Wohngebäude und Nichtwohngebäude (unter anderem Büro- und Verwaltungsgebäude, Fabrik- und Werkstattgebäude, Handelsgebäude, Warenlagergebäude, Hotels) nach Angaben des Statistischen Bundesamts zu entnehmen. Gründe für den Abgang von Gebäuden sind unter anderem die Errichtung neuer Gebäude, außergewöhnliche Ereignisse wie beispielsweise Brand oder Nutzungsänderungen mit und ohne Baumaßnahmen oder die Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen. Für das Jahr 2024 liegen noch keine entsprechenden Informationen vor.

Abgang im Wohn- und Nichtwohnbau (Anzahl) nach Eigentümern; 2021–2023

	2021		2022		2023	
	Gebäude	Wohnungen	Gebäude	Wohnungen	Gebäude	Wohnungen
Wohngebäude	5.249	14.817	4.661	13.224	3.625	11.232
Von den Wohngebäuden entfielen auf						
Öffentliche Eigentümer	324	2.280	297	1.856	284	1.870
Unternehmen	1.483	7.006	1.325	6.621	1.056	5.570
Private Haushalte	3.358	4.731	2.952	4.226	2.200	3.392
Organisationen ohne Erwerbszweck	84	800	87	521	85	400
Nichtwohngebäude	8.841	2.825	7.911	2.605	7.455	2.679
Von den Nichtwohngebäuden entfielen auf						
Öffentliche Eigentümer	662	218	589	106	549	128
Unternehmen	3.020	861	2.801	924	2.600	816
Private Haushalte	5.004	1.691	4.379	1.544	4.168	1.664
Organisationen ohne Erwerbszweck	155	55	142	31	138	71

Quelle: Statistisches Bundesamt

Weitere Informationen sind der Statistik des Bauabgangs des Statistischen Bundesamts zu entnehmen.

94. Abgeordnete
Caren Lay
(Die Linke)
- Wie viele Gebäude und wie viele Wohnungen wurden seit 2021 mit Förderung des Bundes abgerissen (bitte Gebäude nach vormaliger Nutzungsart Wohnen, Gewerbe und sonstige auflisten; bitte abgerissene Gebäude und Wohnungen nach Jahren sowie öffentlichem und privatem Eigentum aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 7. April 2025**

Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ kann in den ostdeutschen Bundesländern wegen der nach wie vor vorhandenen strukturellen Wohnungsleerstände der Abriss von Wohnungen ohne kommunalen Eigenanteil gefördert werden. Hierbei handelt es sich nach Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung Artikel 8 Absatz 3 und 4 um leerstehende, dauerhaft nicht mehr benötigte Wohngebäude insbesondere in strukturschwachen Regionen.

Nach den mit Stand vom 1. April 2025 dem Bund vorliegenden Informationen durch die Länder wurden seit 2021 folgende Wohnungen gefördert abgerissen:

Jahr	Abgänge von Wohnungen
2021	2.754
2022	3.245
2023	3.154
2024	2.698

Quelle: Angaben der Länder BB, MV, SN, ST, TH

Nach grundgesetzlicher Aufgabenverteilung liegt die Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahmen der Städtebauförderung bei den Ländern. Zu im Rahmen von Gesamtmaßnahmen erfolgten einzelnen Ordnungsmaßnahmen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Berlin, den 11. April 2025

Anlage 1, Schriftliche Frage MdB Kay Gottschalk, Arbeitsnummer 3 / 0299

Frage: Wie hoch sind die Zuschüsse seitens des Bundes für das Projekt „Wir sind Paten“ (www.wirsindpaten.de), das laut Website vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird, in der 20. und 21. Wahlperiode gewesen, und wie viele Personen arbeiteten an dem Projekt (bitte aufschlüsseln nach Summe gesamt, Personalaufwand, Ort des Personaleinsatzes)?

Übersicht zu Teilfrage 1: Zuschüsse des Bundes für das Projekt „Wir sind Paten: Chancen erkennen – Chancen nutzen - Dranbleiben“

Bundesministerium	Projekt	Mittelabfluss 2021	Mittelabfluss 2022	Mittelabfluss 2023	Mittelabfluss 2024	Bewilligungssumme 2025
BMFSFJ	Wir sind Paten: Chancen erkennen – Chancen nutzen - Dranbleiben	1.056.971,60 €	1.138.195,58 €	1.169.308,08 €	1.137.898,89 €	1.137.894,22 €

Übersicht zu Teilfrage 2: Personaleinsatz für das Projekt „Wir sind Paten Chancen erkennen – Chancen nutzen - Dranbleiben“

Jahr	Summe Personalaufwand Hauptträger	Anzahl Personal Hauptträger insgesamt (in VZÄ)	davon am Standort Berlin (in VZÄ)	davon am Standort Chemnitz (in VZÄ)	davon am Standort Cottbus (in VZÄ)	davon am Standort Düsseldorf (in VZÄ)	davon am Standort Dresden (in VZÄ)	davon am Standort Erfurt (in VZÄ)	davon am Standort Hamburg (in VZÄ)	davon am Standort Kiel (in VZÄ)	davon am Standort Leipzig (in VZÄ)	davon am Standort Leverkusen (in VZÄ)	davon am Standort Rostock (in VZÄ)	davon am Standort Saarbrücken (in VZÄ)	davon am Standort Schwerin (in VZÄ)
2021	765.914,37 €	18	2	0	0	3	1	2	1	1	2,5	2,5	1	1	1
2022	840.990,58 €	19,5	2	0	0	3	1	2	1	1,5	3,5	2,5	1	1	1

2023	868.343,08 €	19,5	1,5	0	1	3	1	2	1	1,5	3	2,5	1	1	1
2024	836.722,43 €	19	1	0,5	1	3	1	1,5	1	1,5	3	2,5	1	1	1
2025	834.027,15 €	18,5	1	1	1	0	1	1,5	1	1,5	5	2,5	1	1	1

Anlage 1, Schriftliche Frage MdB Kay Gottschalk, Arbeitsnummer 3 / 0300

Frage: Wo wurden die Mittel aus dem Projekt „Wir sind Paten“ (www.wirsindpaten.de) jährlich regional verwendet (bitte aufschlüsseln nach Summe, Bundesland und Ort)?

Bundesministerium	Projekt	Jahr	Mittelabfluss/ Bewilligungssumme	Bundesländer	Orte
BMFSFJ	Wir sind Paten: Chancen erkennen – Chancen nutzen - Dranbleiben	2019	1.219.380,14 €	Nordrhein-Westfalen Hessen Hamburg Rheinland-Pfalz Berlin Sachsen Thüringen Brandenburg Schleswig-Holstein Sachsen-Anhalt Mecklenburg-Vorpommern	Düsseldorf Düren Frankfurt am Main Gelsenkirchen Hamburg Herne Köln Krefeld Mainz Wuppertal Berlin Frankfurt am Main Duisburg Dresden Erfurt Fürstenwalde Halle Kiel Leipzig Leverkusen Magdeburg Rostock Saarbrücken Schwerin Weimar
BMFSFJ	Wir sind Paten: Chancen erkennen – Chancen nutzen - Dranbleiben	2020	1.095.868,33 €	Nordrhein-Westfalen Hessen Hamburg Rheinland-Pfalz Berlin Sachsen Thüringen Brandenburg Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Mecklenburg-Vorpommern Saarland	Köln Düsseldorf Düren Frankfurt am Main Gelsenkirchen Hamburg Herne Köln Krefeld Mainz Wuppertal Berlin Duisburg Dresden Erfurt Fürstenwalde Halle (Saale) Kiel Leipzig Leverkusen Magdeburg Rostock Saarbrücken Schwerin Weimar

BMFSFJ	Wir sind Paten: Chancen erkennen – Chancen nutzen - Dranbleiben	2021	1.056.971,60 €	Sachsen Berlin Mecklenburg-Vorpommern Hamburg Schleswig-Holstein Nordrhein-Westfalen Hessen Saarland Thüringen Rheinland-Pfalz	Dresden Leipzig Berlin Rostock Schwerin Hamburg Kiel Düsseldorf Wuppertal Duisburg Köln Leverkusen Düren Frankfurt am Main Gelsenkirchen Herne Krefeld Saarbrücken Erfurt Mainz
BMFSFJ	Wir sind Paten: Chancen erkennen – Chancen nutzen - Dranbleiben	2022	1.138.195,58 €	Schleswig-Holstein Mecklenburg-Vorpommern Hamburg Brandenburg Berlin Nordrhein-Westfalen Sachsen Hessen Thüringen Saarland	Kiel Schwerin Rostock Hamburg Cottbus Berlin Köln Leverkusen Wuppertal Düsseldorf Gelsenkirchen Leipzig Dresden Frankfurt am Main Erfurt Saarbrücken
BMFSFJ	Wir sind Paten: Chancen erkennen – Chancen nutzen - Dranbleiben	2023	1.169.308,08 €	Thüringen Sachsen Schleswig-Holstein Mecklenburg-Vorpommern Brandenburg Berlin Nordrhein-Westfalen Saarland Hessen Hamburg	Erfurt Kiel Schwerin Rostock Cottbus Berlin Leverkusen Düsseldorf Leipzig Dresden Saarbrücken Frankfurt am Main Wuppertal Hamburg Köln Gelsenkirchen

BMFSFJ	Wir sind Paten: Chancen erkennen – Chancen nutzen - Dranbleiben	2024	1.137.898,89 €	Mecklenburg-Vorpommern Nordrhein-Westfalen Schleswig-Holstein Thüringen Saarland Brandenburg Berlin Sachsen	Schwerin Düsseldorf Dresden Kiel Erfurt Leverkusen Saarbrücken Rostock Cottbus Berlin Leipzig
BMFSFJ	Wir sind Paten: Chancen erkennen – Chancen nutzen - Dranbleiben	2025	1.137.894,22 €	Sachsen Berlin Nordrhein-Westfalen Brandenburg Thüringen Schleswig-Holstein Saarland Mecklenburg-Vorpommern	Leipzig Berlin Düsseldorf Chemnitz Cottbus Dresden Erfurt Kiel Leverkusen Rostock Saarbrücken Schwerin

Tabelle 1: Im Rahmen von "8a-Verfahren" festgestellte akute/latente Gefährdungen; insgesamt und mit Anzeichen für sexuelle Gewalt nach gewöhnlichem Aufenthaltsort während der Maßnahme (Angaben absolut und Anteile in %; Deutschland; 2015 bis 2023)

	2015		2016		2017		2018	
Akute/latente Gefährdungen insgesamt (Anzahl absolut)	44.994		45.777		45.748		50.412	
	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %
Mit Anzeichen für sexuelle Gewalt	1.988	100	2.021	100	2.045	100	2.454	100
Gewöhnlicher Aufenthaltsort während der Maßnahme								
in einer Pflegefamilie	34	1,7	60	3,0	61	3,0	43	1,8
in einer stationären Einrichtung (ohne Eltern/-teil)	171	8,6	148	7,3	149	7,3	192	7,8
anderer Aufenthaltsort	1.783	89,7	1.813	89,7	1.835	89,7	2.219	90,4

	2019		2020		2021		2022	
Akute/latente Gefährdungen insgesamt (Anzahl absolut)	55.527		60.551		59.948		62.279	
	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %
Mit Anzeichen für sexuelle Gewalt	2.990	100	3.223	100	3.256	100	3.386	100
Gewöhnlicher Aufenthaltsort während der Maßnahme								
in einer Pflegefamilie	56	1,9	71	2,2	85	2,6	61	1,8
in einer stationären Einrichtung (ohne Eltern/-teil)	234	7,8	220	6,8	279	8,6	260	7,7
anderer Aufenthaltsort	2.700	90,3	2.932	91,0	2.892	88,8	3.065	90,5

	2023	
Insgesamt (Anzahl absolut)	63.693	
	Absolut	Anteil in %
Mit Anzeichen für sexuelle Gewalt	3.683	100
Gewöhnlicher Aufenthaltsort während der Maßnahme		
in einer Pflegefamilie (§§ 27, 34, 35a SGB VIII)	109	3,0
in einem Heim/sonst. betr. Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	267	7,2
in einer anderen Einrichtung (ohne Eltern/-teil)	38	1,0
anderer Aufenthaltsort	3.269	88,8

Hinweis: Bei der Erfassung des Merkmals „gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung“ wurden bis zum Jahr 2022 die Merkmalsausprägungen „in einer Pflegefamilie“ und „in einer stationären Einrichtung (ohne Eltern/-teil)“ unterschieden. Dabei fielen unter „in einer stationären Einrichtung“ auch Unterbringungen abseits der erzieherischen Hilfen, z. B. in einem Internat oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie. Seit 2023 wird dieses Merkmal differenzierter erfasst und es wird unterschieden in „in einem Heim/sonst. betr. Wohnform (§§ 27, 34, 35a SGB VIII)“ und „in einer sonstigen Einrichtung“. Die Merkmalsausprägung „in einer Pflegefamilie“ wurde durch die Angabe der betreffenden Paragraphen (§§ 33, 35a SGB VIII) ergänzt.

Tabelle 2: Inobhutnahmen mit dem Anlass Anzeichen für sexuelle Gewalt nach dem gewöhnlichen/ständigen Aufenthaltsort vor der Maßnahme (Angaben absolut und Anteile in %; Deutschland; 2015 bis 2023)

	2015		2016		2017		2018	
Inobhutnahmen insgesamt (Anzahl absolut)	77.645		84.230		61.383		52.590	
	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %
Anlass der Maßnahme: Anzeichen für sexuelle Gewalt	611	100	607	100	693	100	840	100
Ständiger Aufenthaltsort vor der Maßnahme ¹								
in einer Pflegefamilie	23	3,8	16	2,6	20	2,9	22	2,6
in einem Heim/sonst. betr. Wohnform	48	7,9	37	6,1	54	7,8	70	8,3
anderer Aufenthaltsort	540	88,4	554	91,3	619	89,3	748	89,0

	2019		2020		2021		2022	
Inobhutnahmen insgesamt (Anzahl absolut)	49.510		45.444		47.523		66.444	
	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %
Anlass der Maßnahme: Anzeichen für sexuelle Gewalt	1.038	100	989	100	960	100	1.076	100
Ständiger Aufenthaltsort vor der Maßnahme ¹								
in einer Pflegefamilie	33	3,2	38	3,8	33	3,4	19	1,8
in einem Heim/sonst. betr. Wohnform	99	9,5	90	9,1	74	7,7	113	10,5
anderer Aufenthaltsort	906	87,3	861	87,1	853	88,9	944	87,7

	2023	
Insgesamt (Anzahl absolut)	74.590	
	Absolut	Anteil in %
Anlass der Maßnahme: Anzeichen für sexuelle Gewalt	1.312	100
Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Maßnahme ¹		
in einer Pflegefamilie (§§ 27, 34, 35a SGB VIII)	43	3,3
in einem Heim/sonst. betr. Wohnform (§§ 27, 34, 35a SGB VIII)	104	7,9
in einer anderen Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil) ²	35	2,7
anderer Aufenthaltsort	1.130	86,1

Hinweis: Hinweis: Bei der Erfassung des Merkmals „gewöhnlicher/ständiger Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung“ wurden bis zum Jahr 2022 die Merkmalsausprägungen „in einer Pflegefamilie“ und „in einem Heim/sonst. betr. Wohnform“ unterschieden. Dabei fielen unter „in einem Heim/sonst. betr. Wohnform“ auch Unterbringungen abseits der erzieherischen Hilfen, z. B. in einem Internat oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie. Seit 2023 wird dieses Merkmal differenzierter erfasst und es wird unterschieden in „in einem Heim/sonst. betr. Wohnform (§§ 27, 34, 35a SGB VIII)“ und „in einer sonstigen Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil)“. Die Merkmalsausprägung „in einer Pflegefamilie“ wurde durch die Angabe der betreffenden Paragraphen (§§ 33, 35a SGB VIII) ergänzt.

¹ Bis zum Jahr 2022 hieß es im Erhebungsbogen der Statistischen Ämter „ständiger Aufenthaltsort“, seit 2023 „gewöhnlicher Aufenthaltsort“.

² Im Unterschied zur Erfassung bei den Gefährdungseinschätzungen wird hier nicht differenziert, ob der/die Minderjährige mit oder ohne Elternteil untergebracht war.

Tabelle 3: Akute/latente Gefährdungen, darunter solche mit Anzeichen für sexuelle Gewalt nach (Haupt-)Person, von der die Gefährdung ausgeht (Deutschland; 2023; Angaben absolut)

	(Haupt-)Person, von der die Gefährdung ausgeht		
	Insgesamt	darunter	
		Pflegemutter	Pflegevater
Gefährdungen mit Anzeichen für sexuelle Gewalt	3.683	5	43

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; 2015 bis 2023; Berechnungen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.